



AN DER STEIGE  
**GEISLINGEN**

Die Hochschulstadt  
im Herzen des Filstals

## **B e r i c h t**

über die örtliche Prüfung der

### **Jahresrechnung**

für die Haushaltsjahre

**2 0 1 4**

und

**2 0 1 5**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Vorbemerkungen</b>	
<b>1 Prüfungsverfahren</b>	<b>5</b>
1.1. Prüfungsauftrag	5
1.2. Art- und Umfang der Prüfung	5
1.2.1. Rechnungsprüfungsamt	5
1.2.2. Einzel- und Schwerpunktprüfungen	6
1.2.2.1 Übersicht	7
1.2.2.2. Prüfungsfeststellungen	8
1.2.3. Baufachtechnische Prüfung	9
1.2.3.1. Übersicht	10
1.2.3.2. Prüfungsfeststellungen	11
1.2.4. Zuwendungsprüfungen	12
1.2.5. Kassenprüfung Stadtkasse	12
1.2.6. Belegprüfung	13
1.2.7. Beratung	13
1.3. Stand der örtlichen und überörtlichen Prüfung	13
1.3.1. Örtliche Prüfung durch das RPA	13
1.3.2. Überörtliche Prüfung durch die GPA	14
1.4. Interkommunale Zusammenarbeit	14
1.5. Datenschutzbeauftragter	15
1.6. Entwicklung der Rechnungsprüfung	15
<b>2. Haushaltssatzung, Haushaltsplan</b>	<b>17</b>
<b>3. Haushaltsrechnung 2014</b>	<b>18</b>
3.1. Einnahmen VerwHH – Planvergleich	18
3.2. Ausgaben VerwHH - Planvergleich	19
3.3. Ergebnis Verwaltungshaushalt	20
3.4. Einnahmen VermHH – Planvergleich	21
3.5. Ausgaben VermHH – Planvergleich	22
3.6. Ergebnis Vermögenshaushalt	23
<b>4. Haushaltsrechnung 2015</b>	<b>23</b>
4.1. Einnahmen VerwHH – Planvergleich	23
4.2. Ausgaben VerwHH - Planvergleich	24
4.3. Ergebnis Verwaltungshaushalt	25

---

4.4. Einnahmen VermHH – Planvergleich	25
4.5. Ausgaben VermHH – Planvergleich	26
4.6. Ergebnis Vermögenshaushalt	27
<b>5. Haushaltsreste</b>	<b>27</b>
5.1. Allgemeines	27
5.2. Prüfung	28
<b>6. Haushaltsplanvollzug und Budgetierung</b>	<b>28</b>
6.1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben	28
6.2. Budgetierung	29
6.3. Deckungsringe	32
<b>7. Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge</b>	<b>33</b>
<b>8. Kassenbestand und Liquidität</b>	<b>33</b>
8.1. Kassenabschluss	33
8.2. Liquidität Stadtkasse/Kassenkredite	35
8.3. Geldanlagen	35
8.4. Kassenreste	36
8.4.1. Kasseneinnahmereste	36
8.4.2. Kassenausgabereste	37
<b>9. Vermögensrechnung</b>	<b>37</b>
9.1. Allgemeine Rücklage	37
9.2. Schulden	38
<b>10. Allgemeine finanzielle Lage</b>	<b>38</b>
10.1. Haushaltsausgleich - Zuführungsrate	39
10.2. Kostenrechnende Einrichtungen	39
<b>11. Rechenschaftsbericht</b>	<b>40</b>
<b>12. Ergebnis der Prüfung</b>	<b>40</b>
<b>13. Beschlussvorschlag</b>	<b>41</b>
<b>Anlagen</b>	<b>43</b>
<b>Betätigungsprüfung</b>	

## **Vorbemerkung**

Das Rechnungsprüfungsamt hat aufgrund der Vorgaben des § 109 GemO eine besondere, institutionell gesicherte Stellung die gewährleisten soll, dass weder der Gemeinderat noch die geprüfte Verwaltung auf die Prüfungstätigkeit, deren Meinungsbildung und ihre Prüfungsfeststellungen Einfluss nehmen kann.

Das Rechnungsprüfungsamt ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Gestaltende oder gar vollziehende Aufgaben fallen dem Rechnungsprüfungsamt nicht zu.

Eine erfolgreiche Prüfungstätigkeit zeigt sich nicht nur im gemeinsamen Bemühen Fehlerquoten zu reduzieren. Zeitgemäße Prüfung verbessert Arbeitsabläufe, gibt der Verwaltung bei der Auslegung von Vorschriften aller Art Hilfestellung, optimiert die Zusammenarbeit in der Verwaltung und überwacht die Umsetzung der politischen Vorgaben.

Die Rechnungsprüfung soll die Dienststellen bei ihrem Handeln unterstützen und so den ordnungsgemäßen Umgang mit den der Stadt anvertrauten Finanzmitteln sichern. Ein erfolgreiches Zusammenwirken gelingt besonders dann, wenn auch die Verwaltung die Rechnungsprüfung an wesentlichen Aufgaben beteiligt und das Prüfungswissen abrufen.

Neben der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung liegt ein großer Schwerpunkt darin, die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns (Beachtung der geltenden Vorschriften) zu prüfen.

Eine wichtige Aufgabe der örtlichen Prüfung ist die Feststellung, ob die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt den Haushaltsgrundsätzen der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg entspricht und ob die Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) eingehalten wurden.

Sie ist Voraussetzung für die Feststellung der Jahresrechnung und mündet gem. § 110 Abs. 2 GemO in den jährlichen Schlussbericht. Dieser soll dem Gemeinderat zusammen mit dem Rechenschaftsbericht nach § 44 Abs. 3 GemHVO ermöglichen, das Verwaltungshandeln rückblickend zu beurteilen und die notwendigen Informationen vermitteln, die der Gemeinderat zur Entscheidung über die Feststellung der Jahresrechnung benötigt.

Darüber hinaus soll der Schlussbericht auch einen Überblick über die Finanzwirtschaft vergangener Jahre geben, um Vergleiche anstellen und Entwicklungen sowie eventuellen Handlungsbedarf erkennen zu können.

Um den Vergleich mit den Schlussberichten der Vorjahre zu erleichtern, entspricht der Aufbau im Wesentlichen der bisherigen Struktur. Nach Möglichkeit wurde zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Übernahme von Zahlen und Darstellungen aus dem Rechenschaftsbericht verzichtet und – soweit erforderlich – auf diesen verwiesen.

Mit dem vorliegenden Schlussbericht soll dem Gemeinderat ermöglicht werden rückblickend die Haushalts- und Finanzwirtschaft zu beurteilen. Der Gemeinderat erhält so ergänzend zum Rechenschaftsbericht wichtige Informationen, die er zur Entscheidung über die Feststellung der Jahresrechnung 2014 und 2015 benötigt.

## **1. PRÜFUNGSVERFAHREN**

### **1.1. Prüfungsauftrag – Rechtsgrundlage für die Prüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnungen 2014 und 2015 wurde nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) und der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) durchgeführt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 110 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) die Jahresrechnung vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Das Rechnungsprüfungsamt fasst seine Bemerkungen gemäß § 110 Abs. 2 GemO in einem Schlussbericht zusammen, der dem Gemeinderat vorzulegen ist.

Außer der Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt insbesondere

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO),
- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Gemeinde (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO),
- die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände (§ 112 Abs. 1 Nr. 3 GemO),
- Prüfung der Vergaben.

Die Prüfung ist innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung durchzuführen (§ 110 Abs. 2 GemO).

### **1.2 Art und Umfang der Prüfung**

#### **1.2.1 Rechnungsprüfungsamt**

Für das Rechnungsprüfungsamt standen während des Prüfungszeitraums über den Stellenplan 2,9 Stellen zur Verfügung. Die Finanzprüfung wurde mit 2,4 Stellen durchgeführt. Die Bauprüfung erfolgte mit einem Stellenanteil von 0,5.

Allerdings waren die Prüfungsjahre 2014 und 2015 sehr schwierig zu bewältigen.

Der Leiter der Rechnungsprüfung hatte im Prüfungsjahr 2015 einen krankheitsbedingten Ausfall aufgrund eines schweren Unfalles mit anschließender Genesung hinzunehmen.

Auf der Position der Stellvertretung hatte das Rechnungsprüfungsamt seit 2005 mit allen drei Besetzungen erhebliche krankheitsbedingte Ausfälle zu verkraften. Nach mehreren längeren Fehlzeiten in der ersten Jahreshälfte 2015 stand die Stellvertreterin seit Juli 2015 bis zum Ende des Prüfungszeitraums 2016 nicht mehr zur Verfügung.

Für zukünftige Jahre ergibt sich eine Perspektive für eine nachhaltige Besserung der Situation. Die Stelle der Stellvertretung wird derzeit öffentlich ausgeschrieben, das Bewerbungsverfahren kann voraussichtlich im Frühjahr 2017 abgeschlossen werden.

Der langjährig beschäftigte Bauprüfer beendete zum Jahresende 2015 seine Tätigkeit und trat seinen Ruhestand an. Mehrmals kam es zu krankheitsbedingten Ausfällen. Seit 01.11.2015 ist die Stelle mit einem neueingestellten Bauprüfer besetzt.

Die erforderliche Einarbeitung im Prüfungszeitraum 2016 hat viel Zeit auch des Leiters der Rechnungsprüfung gebunden. Die Perspektive für kommende Prüfungsjahre ist allerdings auch hier sehr gut, denn es konnte ein motivierter Prüfer gefunden werden, der die Bauprüfung langfristig und zuverlässig ausfüllen wird.

Während des gesamten Prüfungszeitraumes stand eine weitere Prüferin mit 50% Stellenanteil zur Verfügung. Nur mit der Leitung der Rechnungsprüfung und dieser Prüferin konnten die krankheitsbedingten Ausfälle unmöglich kompensiert werden.

Dies alles führte dazu, dass Einzel- und Sachprüfungen nicht in dem erforderlichen Umfang vorgenommen werden konnten. Zeitliche Verzögerungen waren nicht zu vermeiden.

### **1.2.2 Einzel- und Schwerpunktprüfungen**

Das Rechnungsprüfungsamt war bestrebt im Prüfungszeitraum in möglichst vielen Bereichen Einzel- und Schwerpunktprüfungen durchzuführen. Die Prüfung hat sich überwiegend auf Stichproben beschränkt (§ 15 Abs. 1 GemPrO). Unwesentliche Anstände wurden im Verlauf der Prüfung formlos bereinigt (§ 17 Abs. 1 GemPrO).

Aufgrund der personellen Einschränkungen wären die Kapazitäten des Rechnungsprüfungsamtes durch die regelmäßig jährlich durchzuführenden gesetzlichen Pflichtprüfungen (Jahresrechnungen, Jahresabschlüsse, Kassenprüfungen, Bestandsprüfungen, Prüfung von Verwendungsnachweisen) und die vom Gemeinderat zusätzlich beauftragten Prüfungen (Rd.-Nr. 1.1.2) an sich schon überwiegend gebunden gewesen.

Darüberhinaus wurden dennoch trotz der knappen vorhandenen personellen Ressourcen weitere sachliche Einzel- und Schwerpunktprüfungen durchgeführt.

Eine vollständige Prüfung aller Finanzvorgänge ist personell und zeitlich grundsätzlich nicht möglich. Sie wäre wirtschaftlich auch nicht sinnvoll.

### 1.2.2.1 Übersicht Einzel- und Schwerpunktprüfungen 2014 und 2015

Auf eine vertiefte Darstellung von Schwerpunktprüfungen wurde in diesem Bericht verzichtet. In folgenden Schlussberichten werden wieder Einzelfälle ausführlich dargestellt.

Aufgrund der besonderen Umstände nachfolgend eine Übersicht über einige durchgeführte und abgeschlossene Einzel- und Schwerpunktprüfungen im Prüfungszeitraum:

- Einhaltung von Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften (Herstellungs- und Unterhaltungsaufwand)
- Mehrausgaben und Haushaltsreste 2014 und 2015
- Unvermutete Kassenprüfung bei der Stadtkasse
- Unvermutete Kassenprüfungen von 25 Zahlstellen und Handvorschüssen
- Verwaltung/Bewirtschaftung von Kassenmitteln
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- Beiträge und Förderungszuschüsse an die Vereine
- Niederschlagung, Erlass und Stundung von Ansprüchen
  - Beitreibung und Niederschlagung von Entgelten in der Stadtbücherei
  - Weitere Fälle im Bereich Mahnung und Beitreibung
  
- Erschließungsbeiträge Seestraße
- Baugenehmigungsgebühren
- Kostenerstattungspflicht eines Anliegers Ortsdurchfahrt Türkheim
- Anwendung der Feuerwehrkostenersatz-Satzung
- Abrechnung der zentralen Schlauchpflege- und Atemschutzwerkstätte
- Kindergärten, Gebührenrückerstattung an Streiktagen
  
- Betriebskostenabrechnung der Katholischen Kindergärten
- Umgang mit Wertstoffen und Wertgegenständen im Bestattungswesen
- Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen
  
- Prüfung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in verschiedenen Sachgebieten, zum Beispiel
  - Raumnutzung im Tälesbahnhof
  - Einnahmen aus der Hallenbewirtschaftung
  - Abrechnungen beim Projekt Mobile Jugendarbeit
  - Parkgebühren und Parkraumbewirtschaftung sowie die Erteilung von Sondergenehmigungen zum Parken.
  
- Wiedereingliederung Beamte
- Holzbezug durch städtische Waldarbeiter
- Eingruppierung Waldarbeiter
- Auswirkungen Mindestlohngesetz auf Praktikumsverhältnisse

- Sächliche Zweckausgaben der Personalvertretung
- Neueinstellungen im Jahr 2014
- Einhaltung des Stellenplans
- Reisekostenabrechnungen
  
- Prüfung von Mietverträge
- Prüfung der Verträge Kleingartenverpachtungen
- Beschaffungen der Schulen
- Verträge Kinderfest
- Rechtsgrundlagen bei öffentlichen Spielplätzen auf privaten Grundstücken
  
- Laufende Beratung zu Rechtsfragen aus dem Datenschutz
  
- Zahlreiche weitere Anfragen aus allen Sachgebieten

#### **1.2.2.2 Prüfungsfeststellungen**

Das Rechnungsprüfungsamt legt sehr großen Wert darauf, dass trotz der Einschränkungen bei der Personalbesetzung keine prüfungsfreien Räume entstehen. Die gesetzlich garantierte Unabhängigkeit der Prüfung darf nicht über die Personalbesetzung unterlaufen werden.

Beanstandungen bzw. Prüfungsfeststellungen grundsätzlicher Art oder solche mit finanziellen Auswirkungen müssen in Teilprüfungsberichten zusammengefasst und zur Erledigung über den Oberbürgermeister oder direkt den zuständigen Fachbereichen und Dienststellen übersandt werden.

Auf solche Teilprüfungsberichte wurde im Prüfungszeitraum aufgrund der Arbeitsbelastung der Prüfer verzichtet, soweit die Prüfungsfeststellungen mit den zuständigen Stellen besprochen werden konnten und die sofortige Ausräumung veranlasst wurde. Die Zusammenarbeit mit den geprüften Stellen war insbesondere mit der Kenntnis unserer Personalnot überwiegend sehr gut.

Es zeigt sich dennoch, dass bei schwierigen Sachverhalten Teilprüfungsberichte unumgänglich sind. So bitten die geprüften Dienststellen immer wieder um entsprechende Berichte im Nachgang zu zufriedenstellenden Prüfungsgesprächen, bei denen erforderliche Maßnahmen bereits längst auf den Weg gebracht wurden.

Die vollständige Erledigung aller Prüfungsfeststellungen wird vom Rechnungsprüfungsamt überwacht.

Prüfungsfeststellungen aus örtlicher Prüfung werden von einigen betroffenen Fachbereichen allerdings trotz Zusage nicht immer vollständig und zeitnah ausgeräumt.

Der Oberbürgermeister wird in persönlichen Gesprächen regelmäßig darüber informiert. Die Leitung der Rechnungsprüfung hat angekündigt, diese Fälle nach Besetzung der Stellvertreterstelle ausführlich in Teilprüfungsberichten darzustellen und dem Oberbürgermeister zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

**Aufgrund der durchgeführten Einzel- und Schwerpunktprüfungen kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die Einnahmen und Ausgaben dem Grunde und der Höhe nach ganz überwiegend den Rechtsvorschriften und den Verträgen entsprechen.**

### **1.2.3 Baufachtechnische Prüfung / Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und Vergabeverfahren**

Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Ausschreibungsunterlagen und der Vergabeverfahren bereits vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO).

Die Aufgabe umfasst die

- Prüfung der Ausschreibung, Auftragsvergabe und Abrechnung von Bauleistungen (VOB)
- Prüfung der Ausschreibung, Auftragsvergabe und Abrechnung von Liefer- und Dienstleistungen (VOL)
- Prüfung der Auftragsvergabe und Abrechnung von freiberuflichen Honorarleistungen (VOF)
- Prüfung der Auftragsvergabe und Abrechnung von Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI)

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes zur Vergabekontrolle bei allen Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen sind in der vom Oberbürgermeister erlassenen Dienstanweisung DA-Beschaffung in der Fassung vom 12.06.2015 in § 25 geregelt. Dem Rechnungsprüfungsamt ist nach der Angebotseröffnung die Niederschrift über den Eröffnungstermin zu überreichen. Angeordnet ist in der Dienstanweisung eine Stichprobenprüfung.

Für die Vergabe von Bauleistungen gilt die vom Oberbürgermeister erlassene Dienstanweisung für die Vergabe von Bauleistungen in der Fassung vom 20.04.2015. Das Rechnungsprüfungsamt ist auch hier in § 25 zur Vergabekontrollstelle ernannt.

Dem Rechnungsprüfungsamt sind nach der Angebotseröffnung neben der Niederschrift über den Eröffnungstermin zusätzlich alle Angebote zur Prüfung zu überreichen, wenn die Angebotssumme ohne Umsatzsteuer 15.000,-€ übersteigt.

Gemäß § 31 GemHVO muss die öffentliche Verwaltung Marktchancen durch öffentliche Ausschreibung nutzen.

Mit den Ausschreibungen soll ein wirtschaftlicher, ordnungsgemäßer und transparenter Wettbewerb mit Chancengleichheit durchgeführt werden.

Die Vergabeprüfung erfolgt in der Form der begleitenden Prüfung, d. h. sie setzt bereits ein, bevor ein rechtswirksamer Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem

Auftraggeber Stadt abgeschlossen wird. Hierdurch soll erreicht werden, dass vor allem die bei Vergaben zu beachtenden Bestimmungen und Vorschriften eingehalten werden.

Ferner hat dies den Vorteil, dass Feststellungen und Empfehlungen der Prüfung bereits im laufenden Verfahren eingebracht und auch umgesetzt werden können. So können Fehlentwicklungen und mögliche Schadenseintritte im konkreten Einzelfall schon von vornherein vermieden werden. Auch im Hinblick auf die allgemeine Korruptionsproblematik ist die präventive Wirkung der Vergabeprüfung von besonderer Bedeutung.

Sofern rechtswidrige Vergaben bei der Stichprobenprüfung im Vergabeverfahren nicht auffallen, wird bei der Prüfung der Abrechnungen erneut auch die rechtskonforme Vergabe geprüft. Insofern besteht ein engmaschiges Netz.

Der Anteil an **Beratung** innerhalb dieses begleitenden Verfahrens ist sehr hoch. Dies folgt aus der permanenten Veränderung des Vergaberechtes und den zahlreichen Vorschriften und Gerichtsentscheidungen, die bei der Vergabe von Aufträgen zu beachten sind.

Neben nationalem Recht machen auch Vorgaben der EU und Entscheidungen des EuGH das Vergabewesen immer komplexer. Die Risiken nehmen zu, Fehler im Vergabeverfahren werden nicht verziehen und Ungeschicklichkeiten und Versäumnisse im Ausschreibungswettbewerb werden zum Beispiel im Zuschusswesen kaum toleriert.

Das Rechnungsprüfungsamt berät auch mit Blick auf die kleineren und mittleren Unternehmen. Im komplexen Vergaberecht mit schwierigen Rechtsproblemen gilt es Spielräume zu nutzen, um auch aus der lokalen und regionalen Wirtschaft Angebote zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund besteht ein **enormer Beratungsbedarf**, der in großen Teilen vom Rechnungsprüfungsamt abgedeckt wird.

### 1.2.3.1 Übersicht Prüfungsvorgänge 2014 und 2015

In den Haushaltsjahren 2014 und 2015 wurden 170 Angebotseröffnungen durchgeführt.

Der Ausschreibungsumfang betrug für Bauleistungen 19.803.421,09 € für das Jahr 2014 und 5.406.979,35 € für das Jahr 2015 (gesamt 25.210.400,44 €).

Bei Beschaffungen und Lieferleistungen betrug der Ausschreibungsumfang 940.983,74 € im Jahr 2014 und 1.534.932,95 € im Jahr 2015 (gesamt 2.475.916,69 €).

Die außergewöhnlich hohe Anzahl an Ausschreibungen 2014 resultiert aus den Umbau- und Sanierungsmaßnahmen am Michelberg-Gymnasium.

Im Prüfungszeitraum wurden die Abrechnungen zur Sanierung der Daniel-Straub-Realschule umfänglich geprüft. Die Vergaben wurden begleitend geprüft.

Die Prüfungen zur Sanierung des Michelberggymnasiums dauern an. Durch den Stellenwechsel in der Bauprüfung müssen stichprobenartig Vergaben nachgängig geprüft

werden, um die Rechtmäßigkeit der Abrechnungen beurteilen zu können. Diese Prüfungen sind aufwändig und noch nicht abgeschlossen.

### **1.2.3.2 Prüfungsfeststellungen 2014 und 2015**

Bei Einzelprüfungen sowie stichprobenweisen Nachprüfungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Abrechnungen zur Daniel-Straub-Realschule haben sich einzelne Beanstandungen ergeben. Diese Einzelfälle wurden mit der Fachbereichsleitung besprochen. Die Beanstandungen wurden umgehend erledigt.

Wo erforderlich, wurden die Leistungen EU-weit ausgeschrieben. Dies war z.B. der Fall bei der Stromlieferung für die Jahre 2014 und 2015. Im Prüfungszeitraum lagen die Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen im Baubereich bei 5.186.000,00 € und im Bereich für Lieferungen und Beschaffungen bei 207.600,00 € (jeweils netto). Zur Beurteilung von mehrjährigen Leistungen muss der Schwellenwert über eine Laufzeit von 48 Monaten ermittelt werden.

Die Ausschreibungsverfahren selbst führten vereinzelt nur zu unwesentlichen Beanstandungen, die vor der Auftragsvergabe geklärt werden konnten.

In einigen Fällen mussten die Ausschreibungsverfahren wiederholt werden, da zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung keine wertbaren Angebote vorlagen.

Die Vergabe der Jahresaufträge im Bereich Bauhof erfolgte im Prüfungszeitraum nicht immer im Wettbewerb. Nach Beanstandung wurde zugesichert, dies zukünftig wieder bei allen Jahresaufträgen zu beachten.

**Bei der Vergabe von Aufträgen wurden die Vergabegrundsätze (§31 GemHVO) ganz überwiegend beachtet.**

**Bei Ausgaben für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen liegen nicht immer die vorgeschriebenen Vergleichsberechnungen, Pläne, Kostenberechnungen und sonstige Unterlagen vor, wie es durch § 10 GemHVO vorgeschrieben ist.**

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hier auf vorhergehende Prüfungsberichte verwiesen. Wir stellen aber fest, dass bei Planungen mittlerweile immer mehr die Vorgaben des § 10 GemHVO Beachtung finden.

### **1.2.4 Zuwendungsprüfungen**

Die Stadt Geislingen erhält über Investitionsprogramme des Bundes, des Landes und des Landkreises Zuschüsse für diverse Bauvorhaben und soziale Projekte.

Im Zuwendungsbescheid der Zuwendungsgeber ist bestimmt, dass Zuschüsse in der Regel nur dann gewährt werden, wenn das örtliche Rechnungsprüfungsamt die Verwendungsnachweise gemäß der Vorgaben des Zuwendungsgebers prüft.

Das Rechnungsprüfungsamt prüft und bestätigt die Richtigkeit der Verwendungsnachweise für Zuweisungen und Zuschüsse vor der Weiterleitung an den jeweiligen Zuschussgeber. Dabei wird insbesondere dahingehend geprüft ob:

- die aufgeführten Leistungen zuwendungsfähig sind,
- die Zuwendungsbestimmungen hinsichtlich der Vergaben eingehalten wurden,
- bereits geleistete Abschlagszahlungen bei der Aufstellung des Verwendungsnachweises ordnungsgemäß berücksichtigt wurden und
- der maximal bewilligte Zuschuss oder der anteilige Zuschuss zu beantragen ist.

Im Zuge der Prüfung konnten aufkommende Fragen mit den beteiligten Sachgebieten jederzeit geklärt werden. Die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden zeitnah in einem Verwendungsnachweis aufgenommen und angefordert.

### **1.2.5 Kassenprüfung Stadtkasse**

Die gesetzlich vorgeschriebene unvermutete Kassenprüfung bei der Stadtkasse wurde im Prüfungszeitraum zwei mal durchgeführt:

In der Zeit vom 18.12.2014 bis 16.01.2015 (Prüfungsbericht vom 21.01.2015) und vom 16.12.2015 bis 15.01.2016 (Prüfungsbericht vom 18.01.2016).

Die Kassenprüfung des Zweckverbands Schwäbische Alb erfolgte am 04.02.2016

Weitere Prüfungsschwerpunkte waren Geldanlagen und Kasseneinnahmereste.

Das Mahn- und Beitreibungswesen war insgesamt in Ordnung.

Zahlstellen und Handvorschüsse sind in Stichproben geprüft worden. Immer noch ist zu beanstanden, dass in einzelnen Bereichen die Dokumentation der Verwaltungsvorfälle verbessert werden muss.

Die in der Dienstanweisung festgelegten Kassenhöchstbeträge und Einzahlungsfristen wurden bei wiederholt in der Vergangenheit beanstandeten Zahlstellen erneut überschritten. Diese Summenbegrenzungen dienen der Kassensicherheit und sind aus versicherungstechnischer Sicht erforderlich. Auch mit Blick auf die Korruptionsvorbeugung sind die Höchstsummen einzuhalten.

Insgesamt kann bestätigt werden, dass die Stadtkasse ihre Aufgaben in den geprüften Bereichen und dem geprüften Umfang unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ordentlich erledigt hat.

### **1.2.6 Belegprüfung**

Mit einer begleitenden Belegprüfung überwacht das Rechnungsprüfungsamt stichprobenweise den ordnungsgemäßen Vollzug der Kassenanweisungen. Diese Prüfungen werden möglichst wöchentlich durchgeführt. Die Prüfer sind angewiesen jede Woche einen kleinen Stapel (50-100 Belege) mit einem Zeitaufwand bis zu zwei Stunden zu prüfen.

Die Belegprüfung vermittelt einen guten Überblick über Vorgänge in allen Fachbereichen. Tatsächlich ergeben sich regelmäßig Prüfungsansätze, die bei einer Abarbeitung des Prüfungsplanes übersehen werden könnten.

Als wesentliche Beanstandung ist anzuführen, dass immer wieder begründende Unterlagen mangelhaft sind oder gänzlich fehlen. Die betreffenden Kollegen wurden persönlich angesprochen mit der Bitte zukünftig alle erforderlichen Unterlagen beizufügen.

### **1.2.7 Beratung**

Die tägliche Praxis der Finanzkontrolle beschränkt sich nicht nur auf die „Vergangenheitsbewältigung“. Neben den gesetzlichen und übertragenen Aufgaben unterstützt das Rechnungsprüfungsamt die einzelnen Fachgebiete und Dienststellen durch individuelle Beratungen und Auskünfte, gibt Anregungen und Empfehlungen und stellt somit ein Bindeglied zur Sachbearbeitung dar.

Mit der Beratungstätigkeit werden evtl. anfallende Prüfungsfeststellungen mit möglichen finanziellen Nachteilen von vornherein abgewendet.

Die Bereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt sich mit schwierigen Einzelfragen an das RPA zu wenden ist groß. Die gemeinsame Erörterung führt oft zu einvernehmlichen und tragfähigen Lösungen. Diese Beratungen einschließlich der hierzu erforderlichen Sach- und Rechtslageaufklärungen sind allerdings sehr zeitaufwändig und arbeitsintensiv.

## **1.3 Stand der örtlichen und überörtlichen Prüfung der Vorjahre**

### **1.3.1 Örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt**

Der Schlussbericht für das Jahr 2013 wurde am 24.06.2015 fertig gestellt und am 01.07.2015 im Verwaltungsausschuss sowie am 22.07.2015 im Gemeinderat beraten.

Im Anschluss daran wurde die Jahresrechnung festgestellt.

Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung ist gemäß § 95 Abs. 3 GemO ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht an 7 Tagen öffentlich auszulegen.

Die ortsübliche Bekanntgabe ist in der StadtInfo erfolgt. Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht lagen im Zeitraum vom 03.08.2015 bis 11.08.2015 auf dem Rathaus zur Einsichtnahme aus.

### **1.3.2 Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt**

Neben der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unterliegt die Stadt Geislingen an der Steige der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Baden-Württemberg (§§ 113, 114 GemO), die im Auftrag der Rechtsaufsichtsbehörde tätig wird.

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat die überörtliche allgemeine Finanzprüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung (Allgemeine Finanzprüfung) der Stadt Geislingen an der Steige in den Haushaltsjahren 2007 bis 2011 durchgeführt.

Die Prüfung erfolgte im zweiten Halbjahr 2012, das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen. Am 18.07.2014 hat das Regierungspräsidium Stuttgart die uneingeschränkte Bestätigung nach § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt. Diese uneingeschränkte Bestätigung wird erteilt, wenn Beanstandungen der GPA erledigt sind oder wenn keine wesentlichen Anstände festgestellt wurden.

Die Bauausgaben der Jahre 2009 bis 2013 sind von der GPA vom 23.06.2014 bis 24.07.2014 überprüft worden. Auch dieses Verfahren ist abgeschlossen. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 22.07.2015 gem. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO die uneingeschränkte Abschlussbestätigung erteilt, dass die Prüfungsfeststellungen erledigt sind. Der Gemeinderat wurde in der öffentlichen Sitzung vom 30.09.2015 über den Abschluss der Prüfung unterrichtet

### **1.4 Interkommunale Zusammenarbeit**

Der Erfahrungsaustausch mit anderen Städten ist unentbehrlich. Das Rechnungsprüfungsamt ist Mitglied der beim Städtetag Baden-Württemberg eingerichteten Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Rechnungsprüfungsämter im Regierungsbezirk Stuttgart. In dieser Arbeitsgemeinschaft werden schwierige Probleme erörtert und wichtige Informationen zwischen den Rechnungsprüfungsämtern ausgetauscht.

An den Tagungen der Arbeitsgemeinschaft, die jährlich durchgeführt werden, nehmen regelmäßig auch Vertreter der Gemeindeprüfungsanstalt, des Städtetages sowie der Rechtsaufsichtsbehörde teil. Seit kurzem hat diese Arbeitsgemeinschaft eine Internetplattform errichtet, über die sehr effizient das gesamte Jahr über Erfahrungen ausgetauscht werden können.

Wegen der speziellen Rechtsmaterie des Baubereichs finden neben dem Treffen der Rechnungsprüfungsamtsleiter jährlich auch Fachtagungen „Technische Prüfung“ statt, an denen der Bauprüfer teilnimmt.

Darüberhinaus ist das Rechnungsprüfungsamt Geislingen an der Steige Mitglied im Regionalsprengel Ostwürttemberg und im Netzwerk Antikorrption.

## 1.5 Datenschutzbeauftragter

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist zugleich der örtliche Datenschutzbeauftragte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Ansprechpartner zur Beurteilung von Grundsatzfragen,
- Unterstützung der Verwaltung in allen Fragen des Datenschutzes,
- Information und Schulung städtischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Im Prüfungszeitraum wurden die Mitarbeiter der Fachbereiche 1, 2, 4 und 5 zu Grundpflichten bei der Anwendung des Datenschutzes geschult. Ausgenommen war der Fachbereich 3 wegen der Arbeitsbelastung im Zuge des Neubaus des Michelberggymnasiums. Diese wird nachgeholt.

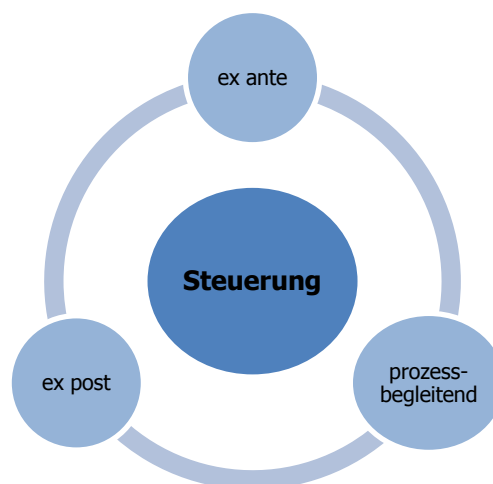
## 1.6 Entwicklung der Rechnungsprüfung

Kontrolle, Controlling, Rechnungsprüfung – wo steht die örtliche Prüfung in Geislingen kurz vor der Einführung des neuen kommunalen Haushaltsrechtes?

Zentraler Gedanke des Neuen Steuerungsmodells war die dezentrale Ressourcenverwaltung. Dies erfordert Steuerungsinstrumente, um der zentralen Führung die Möglichkeit zu geben, die Kommune auf Kurs zu halten.

Der Aspekt der Steuerung ist im neuen doppelstrahligen Haushaltsrecht ausdrücklich verankert, indem zu den Produkten mit Kennzahlen unterlegte Ziele formuliert werden sollen. (Schwartz, Die Stadt und ihr Geld, S.55)

Phasen der Steuerung:



Zur Steuerung stehen vier Instrumente zur Verfügung, von denen die Prüfung und die Aufsicht ausdrücklich im Kommunalrecht normiert sind (§§ 109 ff GemO für die Rechnungsprüfung). Die Prüfung erfolgt sowohl intern wie extern.

Beim internen Kontrollsystem und beim Controlling, die jeweils nicht im Gesetz geregelt sind, hat die Stadt einen eigenen Gestaltungsspielraum.

<b>Instrument</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>Zeitpunkt</b>
Internes Kontrollsystem	Wie kann gesichert werden, dass Prozesse rechtmäßig und gut ablaufen?	Ex ante: Einführung von Kontrollelementen. Ex post: Evaluation
Controlling	Wie können die für die Steuerung notwendigen Informationen bereitgestellt und aufgearbeitet werden?	Prozessbegleitend Ex post: Evaluation
Prüfung	Wurden die Prozesse rechtmäßig und zielgerichtet ausgeführt?	Ex post prozessbegleitende Kontrolle und Beratung
Aufsicht	Sind die haushaltsrechtlichen Vorgaben beachtet?	Ex ante

Quelle: Schwarting, Die Stadt und ihr Geld, S.57

Mit Blick auf diese ineinander greifenden Prozesse ist eine strikte Beschränkung der Rechnungsprüfung auf die nachträgliche Kontrolle nicht zeitgemäß.

Die Prüfung muss ergebnisorientiert sein, Fehlentwicklungen müssen frühzeitig erkannt und korrigiert werden können. Die Rechnungsprüfung muss sich weiter entwickeln und sich unter anderem auch Prüfungsstandards erarbeiten, wie sie in der privaten Wirtschaft üblich sind. Soweit diese die örtliche Rechnungsprüfung verbessern, müssen sie in die Prüfungstätigkeit einfließen.

Die Rechnungsprüfung muss in allen Kommunen einen Wandel vollziehen, weg von der traditionellen Prüfung, die vor allem eine Ordnungs- und Rechtmäßigkeitsprüfung war.

Durch die notwendigen Veränderungen muss sich eine risikoorientierte Prüfung etablieren. Der Prüfungsgegenstand erweitert sich zunehmend über die reine Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns hinaus. Die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns werden immer mehr Prüfungsgegenstand.

Mit Blick auf komplexer werdende Verwaltungsvorgänge und die andauernde kritische Finanzlage in Geislingen sollte man auf das breite Prüfungswissen des Rechnungsprüfungsamtes über die Beratung zugreifen.

Die Nachfrage war im Prüfungszeitraum bei den Sachbearbeitern groß.

Durch die neuen Anforderungen steigen auch die Qualitätsanforderungen an die Mitarbeiter in den Rechnungsprüfungsämtern.

Bei alledem dürfen keine prüfungsfreien Räume entstehen.

Sicherzustellen ist dies durch eine ausreichende Besetzung, nicht nur zahlenmäßig sondern auch durch die Qualifikation der Mitarbeiter. Die Gemeindeordnung hat hierzu umfängliche Regelungen. Die Anforderungen an die Qualifikation lassen sich unmittelbar aus den Vorschriften ableiten. Prüfer, die nicht in der Lage sind Ihren Aufgaben nachzukommen, müssen aus dem Rechnungsprüfungsamt abgezogen werden.

Beeinträchtigungen der Prüfungstätigkeit sind durch die Beachtung der Vorschriften der Gemeindeordnung auszuschließen.

Als aktives Steuerungsinstrument ist die Rechnungsprüfung ein unentbehrlicher effizienter Baustein zum Wohle der Stadt!

Effizient ist eine Prüfung nur in einem guten Miteinander.

## **2. Haushaltssatzung, Haushaltsplan**

Nach § 79 Abs. 3 GemO tritt die Haushaltssatzung mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für ein Jahr. Sie soll gem. § 81 Abs. 2 GemO spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegen. In Geislingen finden die Haushaltsplanberatungen traditionell erst im Januar statt.

**Die Haushaltssatzung 2014** wurde unter Beachtung der §§ 79 ff. GemO am 29.01.2014 vom Gemeinderat beschlossen und mit Schreiben vom 10.02.2014 dem Regierungspräsidium vorgelegt.

Das Regierungspräsidium hat mit Schreiben vom 26.02.2014 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2014 bestätigt und die Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen genehmigt. Gleichzeitig wurde empfohlen, die Verschuldung zu begrenzen und die Ertragskraft des Haushaltes nachhaltig zu steigern.

Die Haushaltssatzung wurde am 12.03.2014 in der Stadtinfo bekannt gemacht.

### **Am 01.10.2014 musste der Gemeinderat eine Nachtragssatzung beschließen.**

Eine Nachtragssatzung ist gem. § 82 Abs.2 Nr. 1 GemO dann erforderlich, wenn sich im Laufe des Jahres ein Fehlbetrag abzeichnet.

Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung gilt nur bei erheblichen Fehlbeträgen. Diese Frage ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen und hängt von der gesamten finanziellen Situation der Stadt ab.

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass bei einem Fehlbetrag von 1 bis 3 % des Haushaltsvolumens „Erheblichkeit“ vorliegt. Je größer die Gemeinde, desto eher wird man sich für die Beurteilung der Erheblichkeit an der unteren Grenze orientieren.

Durch Gewerbesteuerausfälle, die sich durch andere Maßnahmen nicht kompensieren ließen, bestand für den Erlass einer Nachtragssatzung eine zwingende Notwendigkeit. Die Voraussetzungen sind richtig beurteilt worden. Die Berichtspflicht gegenüber dem Gemeinderat wurde gem. § 28 Nr. 1 GemHVO erfüllt.

**Die Haushaltssatzung 2015** wurde am 28.01.2015 vom Gemeinderat beschlossen und mit Schreiben vom 10.02.2015 dem Regierungspräsidium vorgelegt.

Das Regierungspräsidium hat mit Schreiben vom 26.02.2015 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2015 bestätigt und die Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen und der

Verpflichtungsermächtigungen genehmigt. Empfohlen wurde die Verschuldung zu begrenzen, die Ertragskraft des Haushaltes zu steigern und auf eine deutliche Einnahmeverbesserung hinzuwirken.

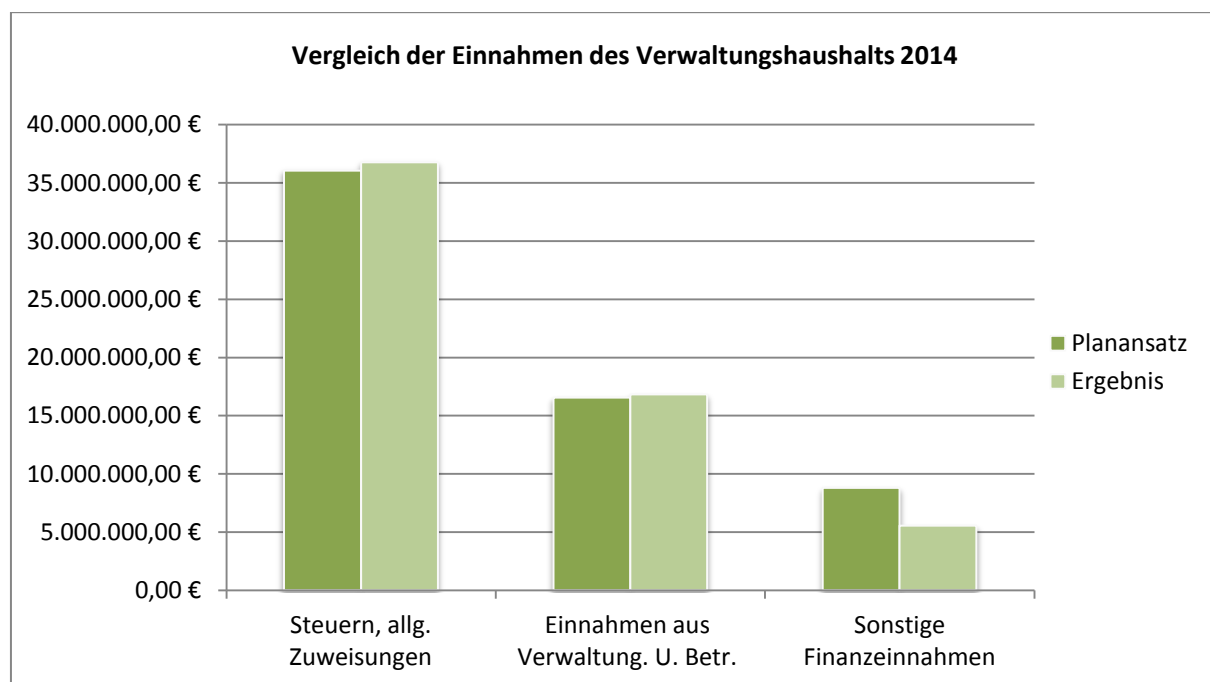
Die Haushaltssatzung wurde am 11.03.2015 in der Stadtinfo bekannt gemacht.

<b>Festsetzungen Haushalt</b>	<b>2015</b>	<b>2014*</b>	<b>2013</b>
Verwaltungshaushalt	63.805.985,00 €	61.387.855,00 €	60.378.050,00 €
Vermögenshaushalt	16.820.130,00 €	15.409.580,00 €	9.643.640,00 €
<b>Gesamtvolumen</b>	<b>80.626.115,00 €</b>	<b>76.797.435,00 €</b>	<b>70.021.690,00 €</b>
Gesamtvolumen der vorgesehenen <b>Kreditaufnahmen</b>	9.000.000,00 €	4.957.430,00 €	1.992.130,00 €
Gesamtbetrag der <b>Verpflichtungsermächtigungen</b>	8.952.700,00 €	13.709.000,00 €	6.625.000,00 €
Höchstbetrag der <b>Kassenkredite</b>	6.000.000,00 €	6.000.000,00 €	6.000.000,00 €
<b>Realsteuerhebesätze</b>			
Grundsteuer A	395 v.H.	395 v.H.	395 v.H.
Grundsteuer B	395 v.H.	395 v.H.	395 v.H.
Gewerbesteuer	395 v.H.	395 v.H.	395 v.H.

zu 2014\*: Nachtragshaushaltssatzung berücksichtigt

### 3. Haushaltsrechnung 2014

#### 3.1 Einnahmen Verwaltungshaushalt 2014– Planvergleich



2014	Planansatz	Ergebnis	Veränderung
<b>Steuern, allg. Zuweisungen</b>	36.040.200,00 €	36.751.827,94 €	711.627,94 €
<b>Einnahmen aus Verwaltung. U. Betr.</b>	16.543.745,00 €	16.818.328,99 €	274.583,99 €
<b>Sonstige Finanzeinnahmen</b>	8.803.910,00 €	5.550.685,14 €	-3.253.224,86 €
<b>Summe Einnahmen</b>	61.387.855,00 €	59.120.842,07 €	-2.267.012,93 €

Die Einnahmen des Verwaltungshaushalts liegen um 2.267.012,93 € unter dem Planansatz.

Mehreinnahmen in der Hauptgruppe 0 (Steuern und allgemeine Finanzaufwendungen) in Höhe von 711.627,94 € und in der Hauptgruppe 1 (Verwaltung und Betrieb) in Höhe von 274.583,99 € stehen Mindereinnahmen bei den sonstigen Finanzeinnahmen mit -3.253.224,86 € gegenüber. Hier wirkt sich die erheblich geringere Zuführung vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt aus.

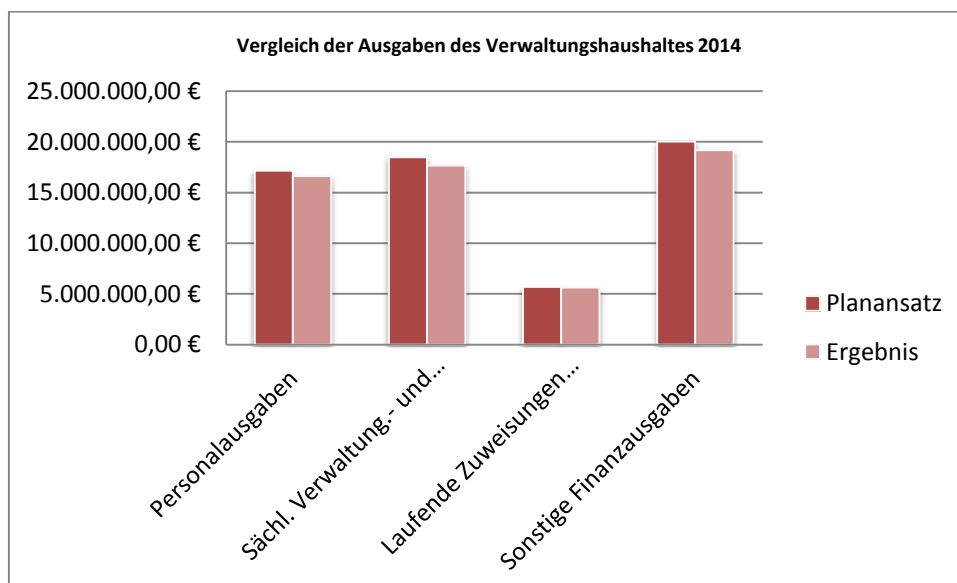
**Die Gewerbesteuererträge** waren ursprünglich mit 11.100.000,00 € geplant. Im laufenden Haushaltsjahr 2014 zeichnete sich ab, dass der Planansatz um voraussichtlich 5.400.000,00 € unterschritten wird.

Die Erforderlichkeit der daraufhin folgenden Nachtragshaushaltssatzung bestätigt sich mit dem Rechnungsergebnis in Höhe von 6.159.024,74 €

Wie schon in früheren Berichten, in denen die Planansätze für Gewerbesteuererträge deutlich übertroffen wurden, weisen wir darauf hin, dass der Planwert – auch wenn er unterschritten wird – dem Grundsatz der Haushaltswahrheit genügt.

Das Steueraufkommen hängt stark von der Gewinnentwicklung der Unternehmen ab, sie ist konjunkturabhängig. Die Ursachen für den Gewerbesteuerertragsrückgang sind dem Gemeinderat bei den Beratungen zur Nachtragshaushaltssatzung ausführlich erläutert worden.

### 3.2 Ausgaben Verwaltungshaushalt 2014– Planvergleich



	2014	Planansatz	Ergebnis	Veränderung
<b>Personalausgaben</b>		17.166.050,00 €	16.637.003,53 €	-529.046,47 €
<b>Sächl. Verwaltung.- und Betr.aufwand</b>		18.487.155,00 €	17.658.490,56 €	-828.664,44 €
<b>Laufende Zuweisungen und Zuschüsse</b>		5.708.750,00 €	5.650.950,44 €	-57.799,56 €
<b>Sonstige Finanzausgaben</b>		20.025.900,00 €	19.174.397,54 €	-851.502,46 €
<b>Summe Ausgaben</b>		<b>61.387.855,00 €</b>	<b>59.120.842,07 €</b>	<b>-2.267.012,93 €</b>

Bei den Ausgaben des Verwaltungshaushalts sind gegenüber dem Planansatz 2.267.012,93 € weniger ausgegeben worden.

Bei den Personalausgaben (Hauptgruppe 4, -529.046,47 €) setzt sich die Minderausgabe aus vielen Beträgen zusammen, die in der Prüfung nicht weiter auffällig waren.

Im Bereich des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes (Hauptgruppen 5 und 6) sind Abweichungen festzustellen (-828.664,44 €), die sich vor allem durch Minderausgaben beim Unterhaltungsaufwand und bei inneren Verrechnungen ergeben.

Bei der Ausgabenposition Zuweisungen und Zuschüsse (Hauptgruppe 7) bewegt sich die Planunterschreitung im unauffälligen Rahmen.

Bei den sonstigen Finanzausgaben (Hauptgruppe 8) wirkt sich vor allem die deutlich geringere Gewerbesteuerumlage aus (-505.952,29 €) sowie das sinkende Zinsniveau, wodurch Ausgaben für Zinsaufwendungen deutlich geringer ausfielen (-202.292,63 €).

Die beiden größten Ausgaben in diesem Block sind Umlagen an das Land (6.846.741,90 €) und die Kreisumlage (11.462.871,21 €).

### 3.3 Ergebnis Verwaltungshaushalt 2014

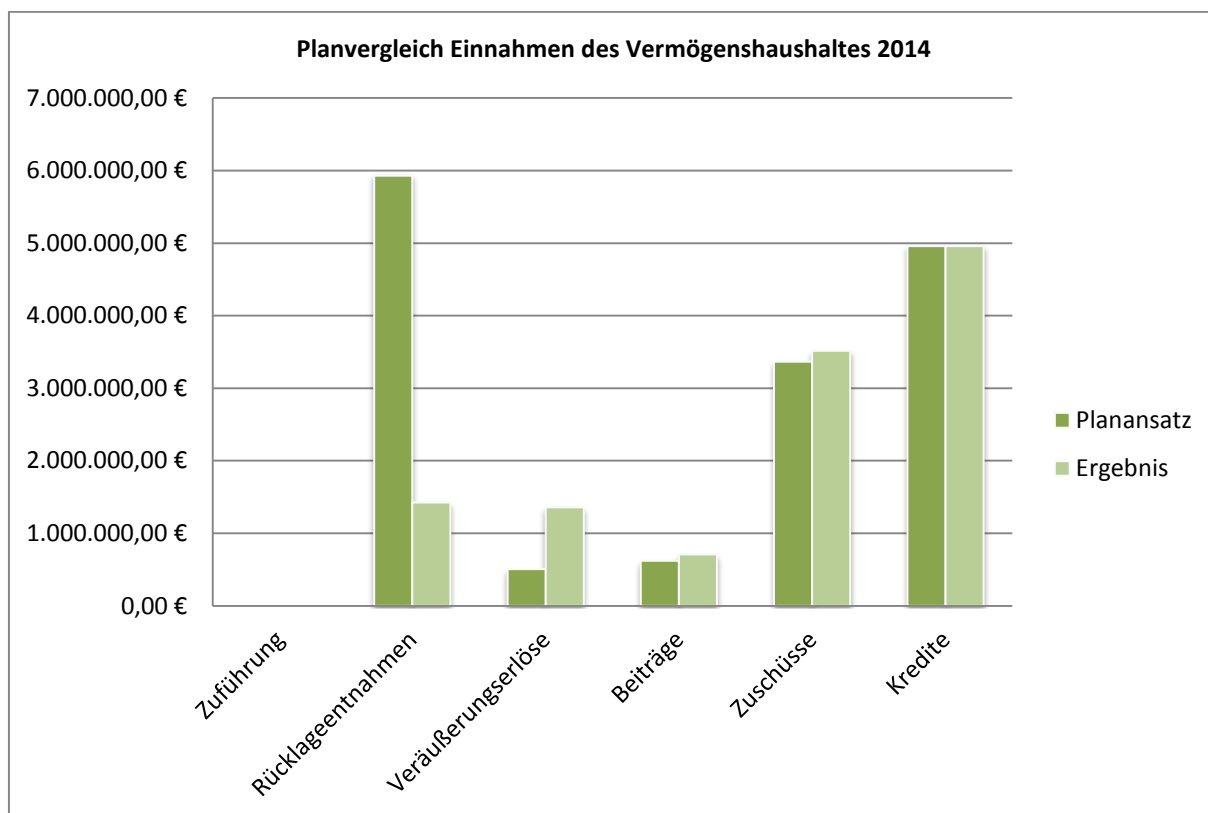
Die Gewährleistung der stetigen Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben erfordert ausreichende Finanzmittel.

Die Haushaltswirtschaft in Geislingen unterliegt äußeren Einflüssen. Im Jahr 2014 hat sich Entwicklung der Gewerbesteuererinnahmen nachteilig ausgewirkt.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten, dass sowohl die Planung als auch die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel keine Beanstandungen zur Folge hatte.

Das Ergebnis des Verwaltungshaushaltes 2014 ist in Ordnung.

### 3.4 Einnahmen Vermögenshaushalt 2014– Planvergleich



2014	Planansatz	Ergebnis	Veränderungen
<b>Zuführung</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Rücklageentnahmen</b>	5.930.600,00 €	1.423.387,34 €	-4.507.212,66 €
<b>Rückflüsse von Darlehen</b>	28.300,00 €	28.292,46 €	-7,54 €
<b>Veräußerungserlöse</b>	508.150,00 €	1.359.036,91 €	850.886,91 €
<b>Beiträge</b>	620.000,00 €	709.879,20 €	89.879,20 €
<b>Zuweisungen und Zuschüsse</b>	3.365.100,00 €	3.514.292,29 €	149.192,29 €
<b>Entnahmen aus Krediten</b>	4.957.430,00 €	4.957.430,00 €	0,00 €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>15.409.580,00 €</b>	<b>11.992.318,20 €</b>	<b>-3.417.261,80 €</b>

Die Einnahmen des Vermögenshaushaltes werden grundsätzlich ganz wesentlich bestimmt durch die Zuführung vom Verwaltungshaushalt, die staatlichen Zuweisungen für kommunale Investitionen und die Kreditaufnahme.

Die Investitionstätigkeit war 2014 im Wesentlichen von staatlichen Zuweisungen und der Kreditaufnahme getragen. Die wichtigste Größe für die Investitionsfinanzierung, die Zuführung vom Verwaltungshaushalt, war nicht geplant und ist im Ergebnis auch nicht erfolgt. Da stattdessen eine Rücklagenentnahme erforderlich war, muss denknottwendig auf eine begrenzte Leistungsfähigkeit des Haushaltes geschlossen werden.

Die Verwaltungsspitze zieht aus dieser Haushaltslage regelmäßig richtige Schlüsse mit Blick auf die Möglichkeiten der Stadt bei der Investitionstätigkeit.

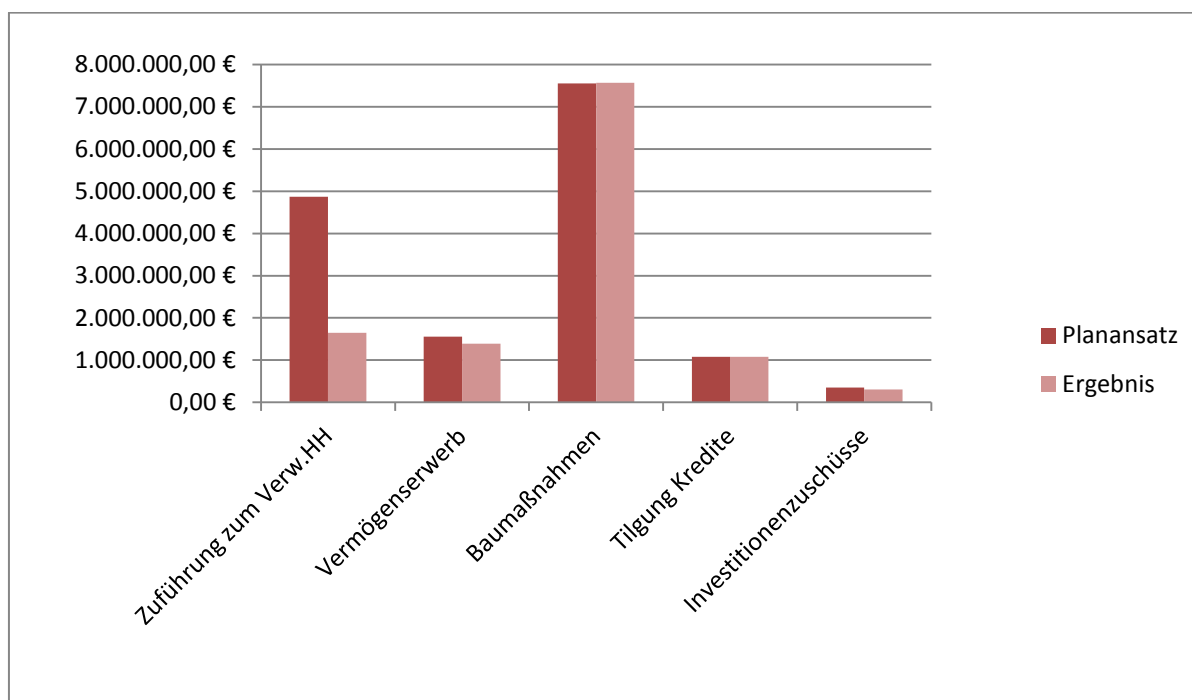
In den letzten Haushaltsjahren konnten Zuführungen an den Vermögenshaushalt erwirtschaftet werden. Die nun über die Rücklage zur Verfügung stehenden Beträge sind allerdings mit Blick auf den Investitionsbedarf vergleichsweise gering.

Eine unbefriedigende Entwicklung der Zuführungsrate kann nicht einfach mit einer höheren Kreditaufnahme ausgeglichen werden. Die Kreditgenehmigung hängt u.a. ganz wesentlich von der Zuführung ab.

Die Finanzierung von Investitionen dürfte demnach auch in zukünftigen Haushaltsjahren schwierig bleiben.

Bei den Schwerpunktprüfungen ergaben sich darüberhinaus keine Beanstandungen.

### 3.5 Ausgaben Vermögenshaushalt 2014– Planvergleich



2014	Planansatz	Ergebnis	Veränderung
<b>Zuführung zum Verw.HH</b>	4.867.780,00 €	1.651.317,67 €	-3.216.462,33 €
<b>Rücklagenzuführung</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Vermögenserwerb</b>	1.558.700,00 €	1.390.129,41 €	-168.570,59 €
<b>Baumaßnahmen</b>	7.553.300,00 €	7.563.589,34 €	10.289,34 €
<b>Tilgung von Krediten</b>	1.078.650,00 €	1.078.477,44 €	-172,56 €
<b>Zuschüsse für Investitionen</b>	351.150,00 €	308.804,34 €	-42.345,66 €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>15.409.580,00 €</b>	<b>11.992.318,20 €</b>	<b>-3.417.261,80 €</b>

Die Ausgaben im erfolgten weitgehend plangemäß. Die eingesparte Zuführung zum Verwaltungshaushalt führt zur einer zulässigen Unterschreitung des Planansatzes.

### 3.6 Ergebnis im Vermögenshaushalt 2014

Der Vermögenshaushalt 2014 zeigt die hauswirtschaftlichen Grenzen auf. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich führt bei rückläufigen Einnahmen nicht nur zur Drosselung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes, Investitionen kommen ebenso auf den Prüfstand.

Konsolidierungsmaßnahmen führen dann zwangsläufig zur zeitlichen Streckung oder gar Streichung von geplanten Investitionsmaßnahmen. Der Rückgang der Zuführung an den Vermögenshaushalt muss aus finanzwirtschaftlicher Sicht zu einem Rückgang der Investitionstätigkeit führen.

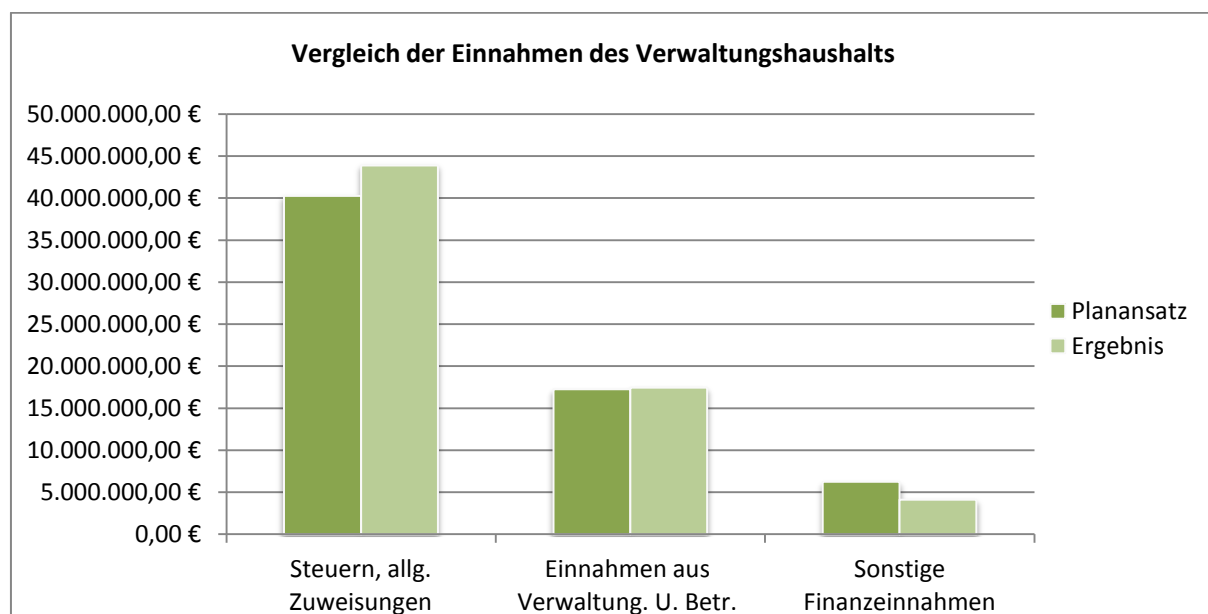
Begonnene Investitionsvorhaben müssen allerdings zum Abschluss gebracht werden. Dies gelingt unter diesen Voraussetzungen möglicherweise nur durch eine erhöhte Kreditaufnahme während begonnene Investitionsvorhaben fertig gestellt werden müssen. Insbesondere bei erheblichen Kostensteigerungen bei einzelnen Baumaßnahmen steigt auch die Kreditaufnahme.

Mit Blick auf diese Zwangslage muss erneut die Umsetzung des § 10 GemHVO eingefordert werden. Mehr Aufwand in der Planungsphase und damit zunächst einhergehende Kostensteigerungen stellen eine wesentliche unverzichtbare Konsolidierungsmaßnahme dar, die aber u.a. zu mehr Planungssicherheit bei Investitionsmaßnahmen und der Kreditfinanzierung führt. Das erweitert und sichert die Handlungsspielräume für alle Investitionen.

**Der Gemeinderat müsste zunächst die Veranschlagungsreife von neuen Maßnahmen feststellen, die erst dann erreicht ist, wenn alle nach § 10 GemHVO erforderlichen Unterlagen beschlussreif vorliegen.**

## 4. Haushaltsrechnung 2015

### 4.1 Einnahmen Verwaltungshaushalt 2015– Planvergleich



2015	Planansatz	Ergebnis	Veränderung
<b>Steuern, allg. Zuweisungen</b>	40.288.130,00 €	43.921.762,54 €	3.633.632,54 €
<b>Einnahmen aus Verwaltung. U. Betr.</b>	17.265.160,00 €	17.457.666,89 €	192.506,89 €
<b>Sonstige Finanzeinnahmen</b>	6.252.695,00 €	4.149.257,13 €	-2.103.437,87 €
<b>Summe Einnahmen</b>	63.805.985,00 €	65.528.686,56 €	1.722.701,56 €

Die Einnahmesituation des Verwaltungshaushaltes 2015 hat sich wieder deutlich verbessert.

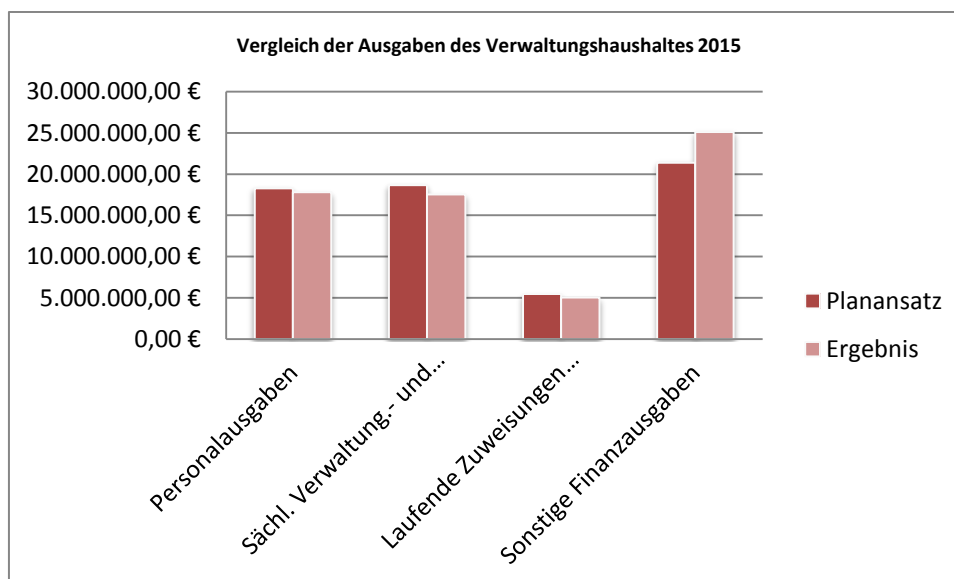
So sind die Planansätze bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen übertroffen worden. Insbesondere die vorsichtige Planung bei Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von 8.500.000,- € führte wie so oft in vergangenen Jahren zu überschüssigen Einnahmen in Höhe von 2.112.279.48 €. Das Ergebnis liegt mit 10,6 Mio Euro nahe am Planansatz von 2014 mit 11,1 Mio. Euro.

Dies unterstreicht wie konjunktur reagibel diese Einnahmeart ist, schwer zu kalkulieren wie sich Überschüsse oder Fehlbeträge entwickeln können.

Bei den sonstigen Finanzinnahmen konnte auf die „Einnahme Allgemeine Zuführung aus dem Vermögenshaushalt“ verzichtet werden, was die Abweichung vom Planansatz im Wesentlichen ausmacht.

Die weitere Prüfung ergab keine Auffälligkeiten.

#### 4.2 Ausgaben Verwaltungshaushalt 2015– Planvergleich



	2015	Planansatz	Ergebnis	Veränderung
<b>Personalausgaben</b>		18.291.050,00 €	17.808.777,84 €	-482.272,16 €
<b>Sächl. Verwaltung.- und Betr.aufwand</b>		18.671.675,00 €	17.554.783,18 €	-1.116.891,82 €
<b>Laufende Zuweisungen und Zuschüsse</b>		5.475.860,00 €	5.041.895,23 €	-433.964,77 €
<b>Sonstige Finanzausgaben</b>		21.367.400,00 €	25.123.230,31 €	3.755.830,31 €
<b>Summe Ausgaben</b>		<b>63.805.985,00 €</b>	<b>65.528.686,56 €</b>	<b>1.722.701,56 €</b>

An der Entwicklung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2015 lässt sich eine vorsichtige und auskömmliche Planung ablesen.

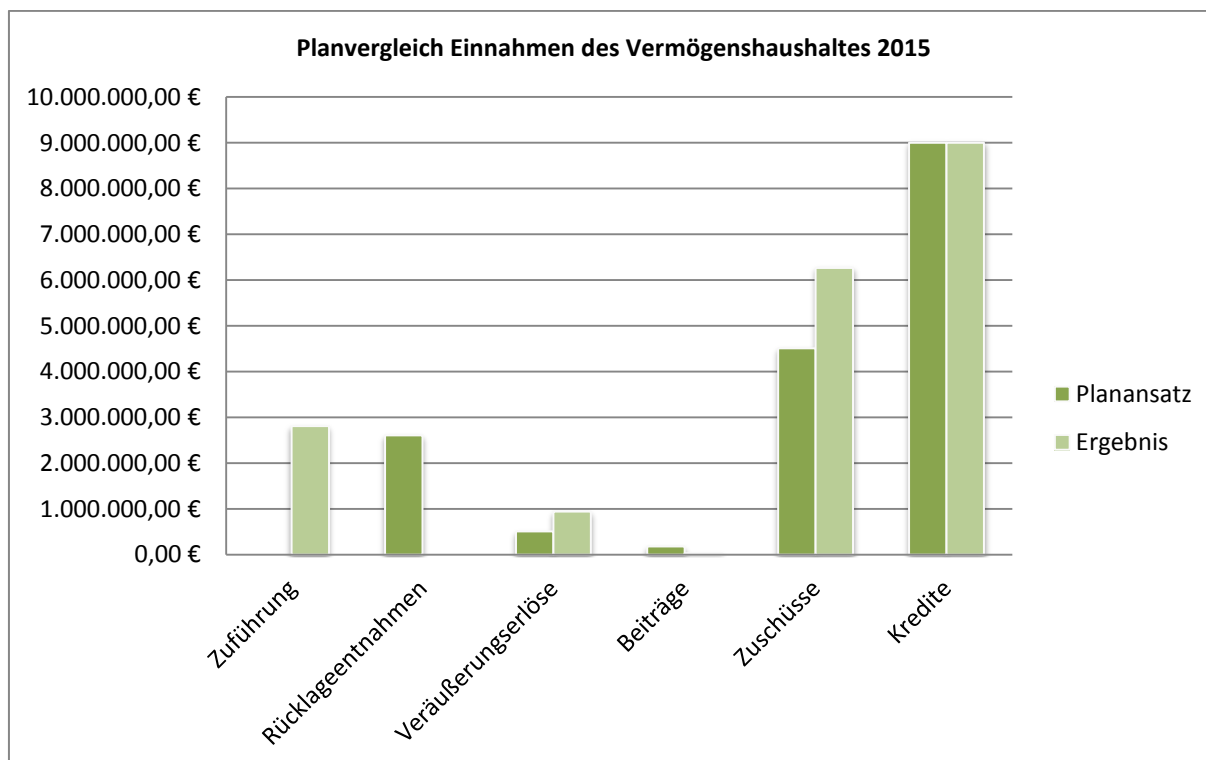
Bei den meisten Ausgabeansätzen konnten Einsparungen erzielt werden. Bei den sonstigen Finanzausgaben wirkt sich die verbesserte Einnahmesituation des Verwaltungshaushaltes aus.

So konnte unerwartet eine Zuführung des Verwaltungshaushaltes zum Vermögenshaushalt erfolgen. Zudem war eine höhere Gewerbesteuerumlage abzuführen als geplant.

#### 4.3 Ergebnis Verwaltungshaushalt 2015

Mit der erzielten Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt konnte 2015 wieder ein vorbildlich ausgeglichener Haushalt erreicht werden.

#### 4.4 Einnahmen Vermögenshaushalt 2015 – Planvergleich

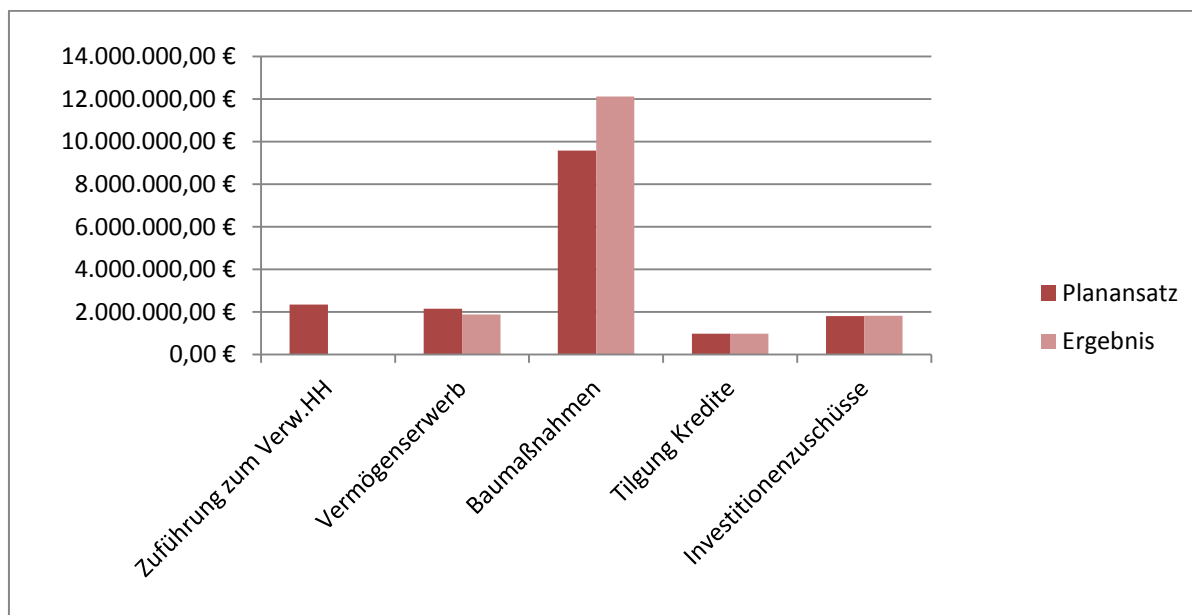


2015	Planansatz	Ergebnis	Veränderungen
<b>Zuführung</b>	0,00 €	2.812.447,23 €	2.812.447,23 €
<b>Rücklageentnahmen</b>	2.611.090,00 €	0,00 €	-2.611.090,00 €
<b>Rückflüsse von Darlehen</b>	12.670,00 €	185.916,12 €	173.246,12 €
<b>Veräußerungserlöse</b>	508.670,00 €	942.508,55 €	433.838,55 €
<b>Beiträge</b>	180.000,00 €	33.503,36 €	-146.496,64 €
<b>Zuweisungen und Zuschüsse</b>	4.507.700,00 €	6.267.897,67 €	1.760.197,67 €
<b>Entnahmen aus Krediten</b>	9.000.000,00 €	9.000.000,00 €	0,00 €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>16.820.130,00 €</b>	<b>19.242.272,93 €</b>	<b>2.422.142,93 €</b>

Auch im Vermögenshaushalt 2015 hat sich eine bessere Entwicklung eingestellt. Durch die ungeplante Zuführung des Verwaltungshaushaltes konnte die Rücklagenentnahme unterbleiben. Mehreinnahmen (1,77 Mio Euro) sind bei den Zuweisungen vom Land festzustellen.

Weitere Auffälligkeiten ergaben sich bei der Prüfung nicht.

#### 4.5 Ausgaben Vermögenshaushalt 2015 – Planvergleich



2015	Planansatz	Ergebnis	Veränderung
<b>Zuführung zum Verw.HH</b>	2.341.085,00 €	0,00 €	-2.341.085,00 €
<b>Rücklagenzuführung</b>	0,00 €	2.474.781,14 €	2.474.781,14 €
<b>Vermögenserwerb</b>	2.136.995,00 €	1.880.907,67 €	-256.087,33 €
<b>Baumaßnahmen</b>	9.575.500,00 €	12.109.747,93 €	2.534.247,93 €
<b>Tilgung von Krediten</b>	968.350,00 €	968.130,30 €	-219,70 €
<b>Zuschüsse für Investitionen</b>	1.798.200,00 €	1.808.705,89 €	10.505,89 €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>16.820.130,00 €</b>	<b>19.242.272,93 €</b>	<b>2.422.142,93 €</b>

Die Ausgaben im Vermögenshaushalt 2015 setzen sich hauptsächlich aus Ausgaben für Baumaßnahmen zusammen.

Erfreulich ist die ungeplante Rücklagenzuführung. Alle anderen Ausgabenansätze sind unauffällig.

#### **4.6 Ergebnis im Vermögenshaushalt 2015**

Der Vermögenshaushalt 2015 ist im Ergebnis etwas besser als 2014.

Die im Fazit 2014 getroffenen Feststellungen gelten aber nach wie vor ohne Einschränkungen.

### **5. Haushaltsreste 2014 und 2015**

#### **5.1. Allgemeines**

Unter Haushaltsresten sind nach § 46 Nr. 10 GemHVO Einnahme- und Ausgabemittel zu verstehen, die in das folgende Jahr übertragen werden.

Für den Vollzug der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans – genau wie für deren Erlass – gilt der Grundsatz der Jährlichkeit (§ 79 Abs. 1, § 80 Abs. 1 GemO), d. h., dass die Jahresansätze im Haushaltsplan grundsätzlich nicht in das nächste Jahr übertragen werden können. Nicht verbrauchte Ausgabeansätze gelten als erspart; nicht fällig gewordene Einnahmeansätze verschlechtern das Haushaltsergebnis.

Abweichend von diesem Grundsatz sieht das Haushaltsrecht Ausnahmen vor, die die Übertragung von Haushaltsmitteln ins Folgejahr ermöglichen. (§§ 19, 41 Abs. 2 GemHVO). Die Bildung von Haushaltsresten sollte im Interesse einer kontinuierlichen Haushaltsführung alsbald nach Ablauf des Haushaltsjahres geklärt werden.

In Geislingen liegen Haushaltsausgabereste unter 60.000,- € in der Zuständigkeit der Verwaltung. Haushaltsausgabereste über 60.000,- € müssen dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt werden. Die Zuständigkeit wurde beachtet, die Beschlussvorlage für den Gemeinderat ist jeweils sehr ausführlich.

Der Gemeinderat hat am 29.04.2015 (GRD 32/2015) mit dem **Beschluss über die Feststellung der endgültigen Haushaltsausgabe- und Haushaltseinnahmereste im Haushaltsjahr 2014** sowie den nachträglichen Ergänzungen mit der Vorlage des Rechenschaftsberichtes am 20.05.2015 (GRD 42/2015) der Bildung von Haushaltsresten im Jahr 2014 zugestimmt.

Der Gemeinderat hat am 27.04.2016 (GRD 31/2016) mit dem **Beschluss über die Feststellung der endgültigen Haushaltsausgabe- und Haushaltseinnahmereste im Haushaltsjahr 2015** sowie den nachträglichen Ergänzungen mit der Vorlage des Rechenschaftsberichtes am 28.09.2016 (GRD 86/2016) der Bildung von Haushaltsresten im Jahr 2015 in zugestimmt.

<b>Haushaltsausgabereste</b>	2015	2014
Verwaltungshaushalt	1.070.315,06 €	938.311,00 €
Vermögenshaushalt	5.208.404,24 €	5.229.057,41 €
<b>Haushaltseinnahmereste</b>		
Vermögenshaushalt	10.853.341,87 €	4.812.230,00 €

## 5.2 Prüfung

Auf eine Darstellung einer vertieften Prüfung wurde im vorliegenden Bericht verzichtet. Die Prüfung beschränkte sich auf eine Stichprobenprüfung einzelner größerer Haushaltsreste.

Mit der anstehenden Umstellung auf das neue Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen voraussichtlich zum 01.01.2018 werden keine Haushaltsreste mehr gebildet. Die Doppik kennt keine Haushaltsreste im kameralen Sinn. Das abgelaufene Haushaltsjahr mit Auszahlungen zu belasten, die noch gar nicht angefallen sind, würde dem Prinzip der periodengerechten Zuordnung widersprechen.

Die entsprechenden Mittel müssen dann im neuen Haushaltjahr neu veranschlagt werden.

Da mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung des vorliegenden Berichtes bereits der letzte kamerale Haushalt auf den Weg gebracht wurde und mit dessen Abschluss keine Haushaltsreste mehr gebildet werden können, wäre die Darstellung einer vertieften Prüfung als Grundlage für die Beurteilung der zukünftigen Haushaltswirtschaft nicht mehr hilfreich.

Mit den oben angegebenen Gemeinderatsdrucksachen und den Rechenschaftsberichten wurde der Gemeinderat ausführlich über die Bildung der Haushaltsreste in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 informiert.

## 6. Haushaltsplanvollzug und Budgetierung 2014 und 2015

### 6.1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Die Ausgabenansätze im Haushaltsplan sind grundsätzlich verbindlich und dürfen nicht überschritten werden. Soweit Mittel nicht nach Budgetierungsregeln umgeschichtet werden können, bzw. die Ausgabepositionen keinem Deckungskreis angehören, müssen überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben nach der Gemeindeordnung und der Zuständigkeitsordnung nach wie vor genehmigt werden.

**Überplanmäßige** Ausgaben entstehen, sofern bei einer Haushaltstelle die zur Bewirtschaftung anstehenden Mittel größer sind, als der Planansatz bereithält. Im Gegensatz dazu liegt bei **außerplanmäßigen** Ausgaben überhaupt kein Planansatz vor.

Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sind gem. § 84 Abs. 1 GemO nur zulässig, wenn

- ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder
- die Ausgabe unabweisbar ist und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht.

Aufgrund unserer Stichprobenprüfungen im Prüfungszeitraum hatten wir erneut festgestellt, dass frühere Beanstandungen sich vereinzelt wiederholen. Unserem Eindruck nach sind das keine absichtlichen Verstöße. Das Rechnungsprüfungsamt wird in diesen Einzelfällen vermehrt konkret die jeweiligen Sachbearbeiter ansprechen.

Die Rechenschaftsberichte 2014 und 2015 weisen eine umfangreiche Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben aus. Die Zuständigkeitsregelungen wurden ganz überwiegend eingehalten.

## 6.2 Budgetierung

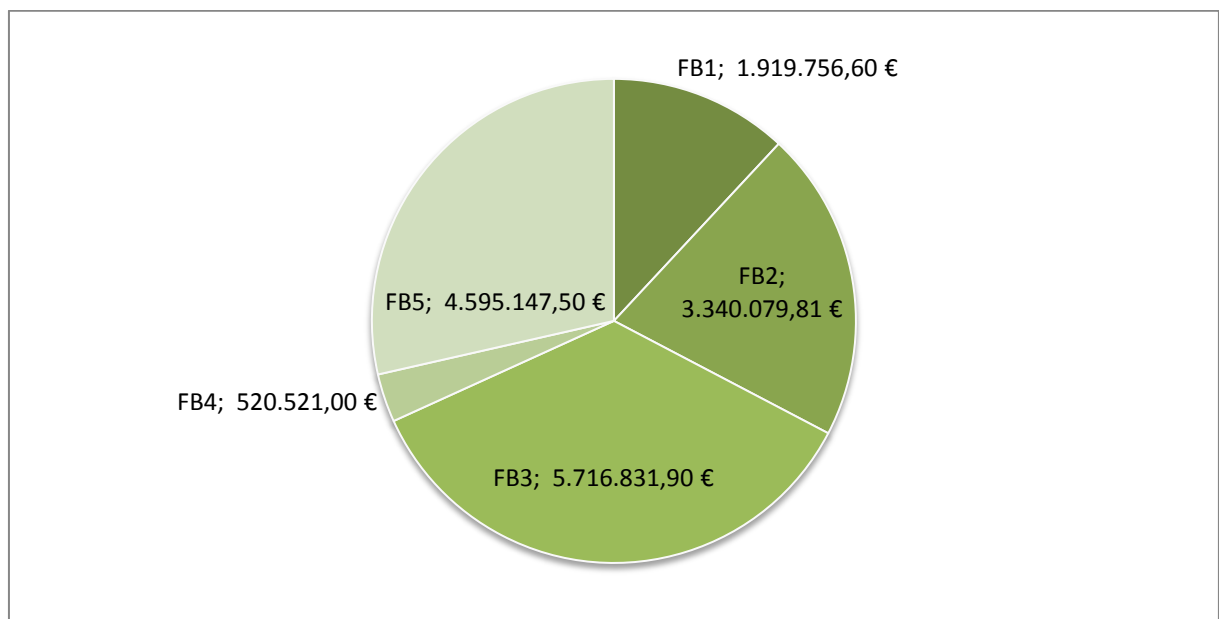
Die Budgetabschlüsse 2014 und 2015 wurden dem Gemeinderat umfassend zur Kenntnis gebracht

In der Sitzung am 29.04.2015 (GRD 30/2015) wurde der Gemeinderat über den **Budgetabschluss 2014** informiert.

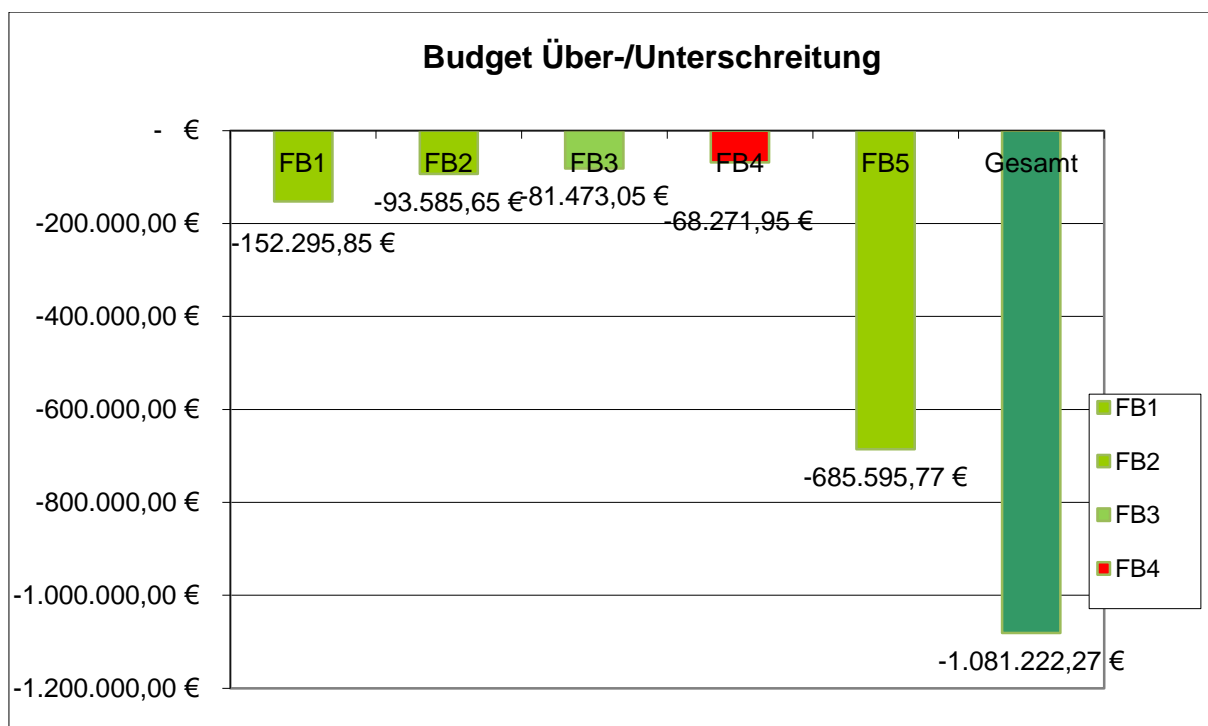
In der Sitzung am 11.03.2016 (GRD 28/2016) wurde der Gemeinderat über den **Budgetabschluss 2015** informiert.

In den vorgenannten Gemeinderatsdrucksachen wurde ausführlich erläutert, wie die Planung erfolgt ist und wie die Ergebnisse zustande gekommen sind. Auf die Ausführungen wird verwiesen.

**Der Budgetrahmen 2014 mit einer Gesamtsumme von ca. 16,1 Millionen teilt sich auf die Fachämter wie folgt auf:**



Im Jahr 2014 haben alle Fachbereiche ihre Budgets unterschritten.

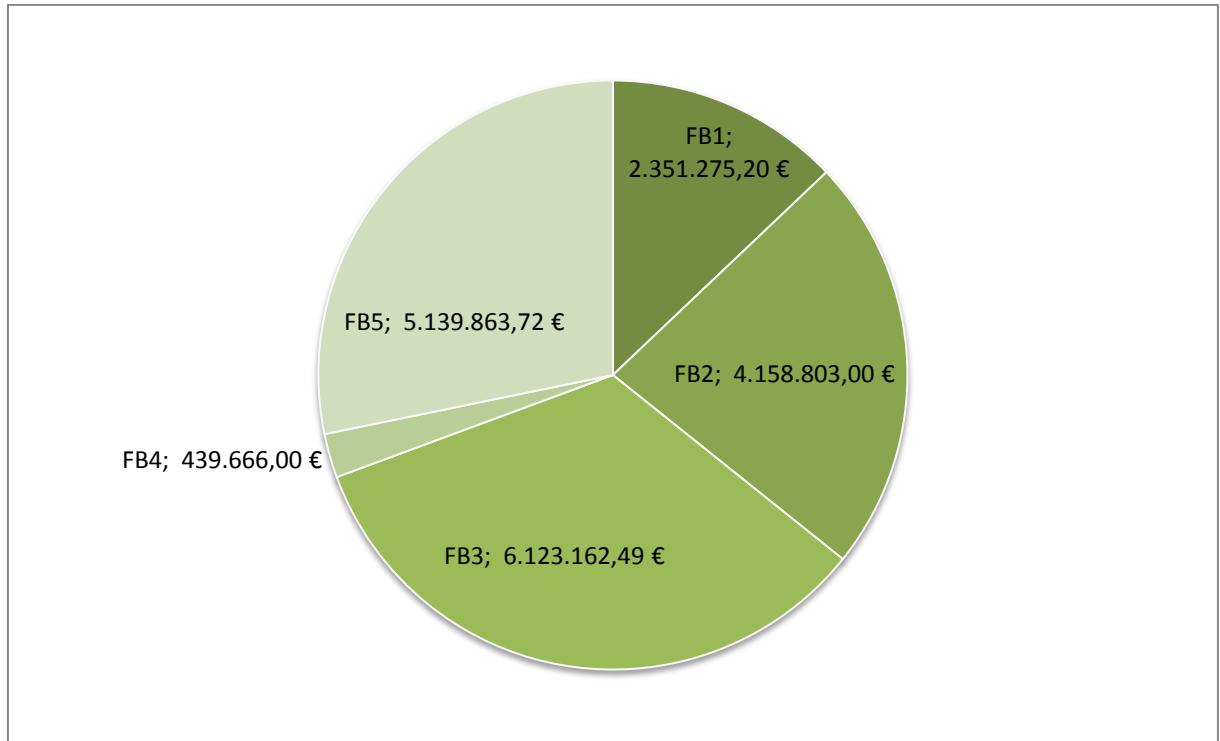


Der Gemeinderat hat folgenden Budgetabschluss 2014 zur Kenntnis genommen und mit der GRD 32/2015 (Feststellung der endgültigen Haushaltsausgabe- und Haushaltseinnahmereste im Haushaltsjahr 2014) die Übertragung der Budgets ins Folgejahr genehmigt:

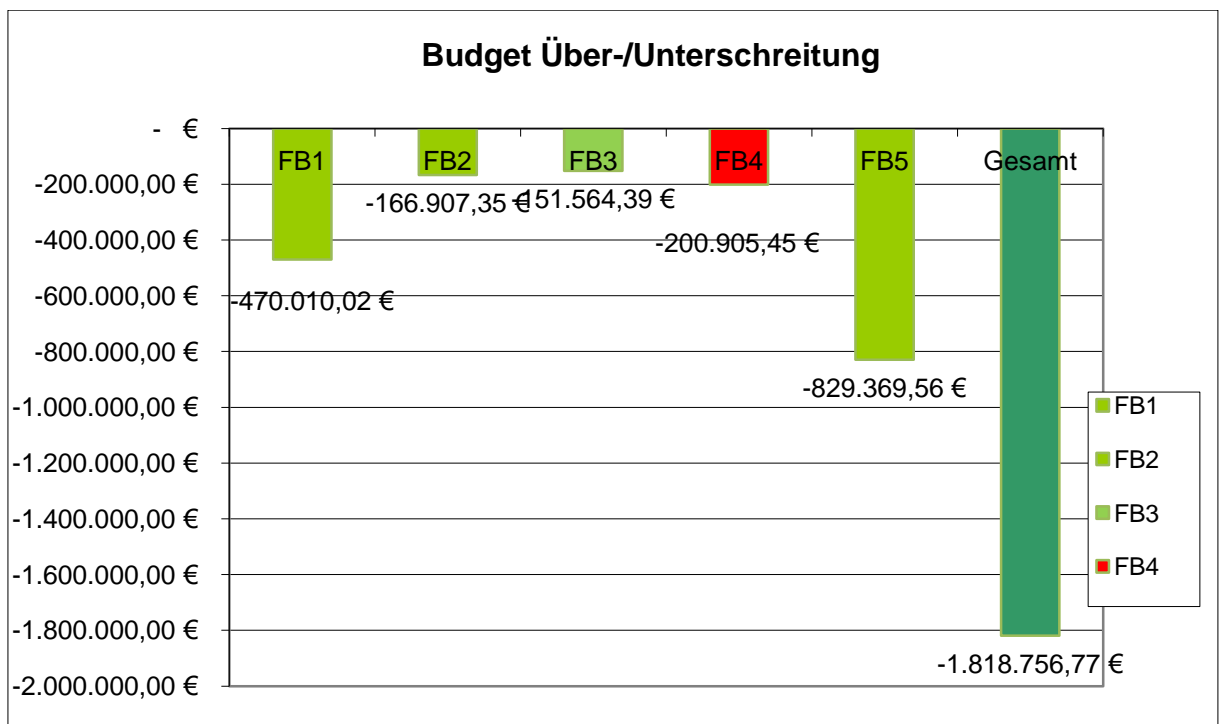
	<b>Budget</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>Über-Unter- schreitung</b>	<b>Übertrag ins Folgejahr</b>
<b>FB1</b>	1.919.756,60 €	1.767.460,75 €	- 152.295,85 €	46.333,41 €
<b>FB2</b>	3.340.079,81 €	3.246.494,16 €	- 93.585,65 €	84.491,14 €
<b>FB3</b>	5.716.831,90 €	5.635.358,85 €	- 81.473,05 €	- €
<b>FB4</b>	520.521,00 €	452.249,05 €	- 68.271,95 €	- €
<b>FB5</b>	4.595.147,50 €	3.909.551,73 €	- 685.595,77 €	346.695,16 €
	<b>16.092.336,81 €</b>	<b>15.011.114,54 €</b>	<b>- 1.081.222,27 €</b>	<b>477.519,71 €</b>

Der Haushalt konnte somit um 603.702,56 € entlastet werden.

**Der Budgetrahmen 2015 mit einer Gesamtsumme von ca. 16,4 Millionen teilt sich auf die Fachämter wie folgt auf:**



Auch im Jahr 2015 haben alle Fachbereiche ihre Budgets unterschritten.



Der Gemeinderat hat folgenden Budgetabschluss 2015 zur Kenntnis genommen und mit der GRD 31/2016 (Feststellung der endgültigen Haushaltsausgabe- und

Haushaltseinnahmereste im Haushaltsjahr 2014) die Übertragung der Budgets ins Folgejahr genehmigt:

	<b>Budget</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>Über-Unter- schreitung</b>	<b>Übertrag ins Folgejahr</b>
<b>FB1</b>	2.351.275,20 €	1.881.265,18 €	- 470.010,02 €	195.000,00 €
<b>FB2</b>	4.158.803,00 €	3.991.895,65 €	- 166.907,35 €	69.019,90 €
<b>FB3</b>	6.123.162,49 €	5.971.598,10 €	- 151.564,39 €	19.873,04 €
<b>FB4</b>	439.666,00 €	238.760,55 €	- 200.905,45 €	- €
<b>FB5</b>	5.139.863,72 €	4.310.494,16 €	- 829.369,56 €	418.479,55 €
	<b>18.212.770,41 €</b>	<b>16.394.013,64 €</b>	<b>- 1.818.756,77 €</b>	<b>702.372,49 €</b>

Der Haushalt konnte somit um 1.116.384,28 € entlastet werden.

Das Rechnungsprüfungsamt muss trotz festgestellter Budgetunterschreitungen trotzdem die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns prüfen.

In Stichproben prüfen wir zum Beispiel, ob sachfremde Ausgaben auf Haushaltsstellen gebucht werden, für die an sich gem. § 7 Abs. 3 GemHVO eigene Haushaltsstellen ausgewiesen werden müssten.

Die einzelnen Haushaltsstellen haben zwar nicht mehr ihre frühere rigoros einschränkende Wirkung, sie gewinnen aber an Bedeutung für die interne Steuerung innerhalb des Budgets, ihr Ausweis erhält den Charakter einer Erläuterung.

Die GemHVO ermöglicht im Verwaltungshaushalt nur bei den Haushaltsstellen „vermischte Einnahmen/Ausgaben“ (6680) und „sonstige sächliche Zweckausgaben“ (6350) eine Aufweichung des Prinzips der Einzelveranschlagung. Das RPA weist erneut darauf hin, dass diese Erleichterung nur für Kleinbeträge gilt, weil bei diesen eine weitere Differenzierung nicht gerechtfertigt wäre.

Das geltende Haushaltsrecht zieht dem Ermessen der Verwaltung, insbesondere bei der Leistung von Ausgaben, enge Grenzen. In § 7 Abs. 3 GemHVO wird das Verwaltungshandeln an finanzwirtschaftliche Vorgaben des Gemeinderates gebunden. Die Budgetierung hebt nicht die Pflicht auf, Einnahmen und Ausgaben möglichst genau nach Entstehungsgrund bzw. Verwendungszweck zu differenzieren.

Beanstandungen erfolgten bei Sachbearbeitern, die diese Regelung so nicht kannten. Mit unseren Hinweisen wird es zukünftig zu Verbesserungen kommen. Zugleich zeigt sich, dass Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes in diesem Bereich jedes Jahr erforderlich sind.

### 6.3 Deckungsringe

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Prüfungszeitraum wieder stichprobenartig die Bewirtschaftung der Deckungskreise geprüft. Die vorhandenen Deckungskreise wurden in beiden geprüften Haushaltsjahren nicht überzogen.

Das bedeutet, dass sämtliche Ausgabeansätze des Deckungskreises in Summe ausreichen, um den Bedarf zu decken.

Wieder ist in Einzelfällen aufgefallen, dass die gegenseitige Deckungsfähigkeit unter den Haushaltsstellen nicht immer genutzt wird. Ausgaben werden nicht immer auf den vorgesehenen Haushaltsstellen gebucht, wenn diese bereits überbucht sind, sondern da, wo noch Geld da ist.

## **7. Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge**

Im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV) sind nur solche Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, die sich nicht auf den Haushalt auswirken (§ 46 Nr. 29 GemHVO) und für die keine besonderen Bücher geführt werden.

Das sind Vorschüsse und Verwahrgelder, aber auch andere haushaltsfremde Vorgänge wie z.B. die kassenwirksamen, aber haushaltsneutralen Vermögensveränderungen (Geldanlagen, Zuführungen zu Rücklagen, Entnahmen aus Rücklagen).

Das ShV enthält ferner Abschluss- und Übertragungsbuchungen für die Jahresrechnung; auch der in das Folgejahr zu übertragende Kassenbestand bzw. Kassenvorgriff wird hier festgehalten.

Das Rechnungsprüfungsamt prüft in Stichproben, ob die Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben innerhalb des SHV sachlich zutreffend war. Es darf sich dabei nicht um haushaltswirksame Einnahmen und Ausgaben der Sachbuchteile des Verwaltungshaushaltes oder des Vermögenshaushaltes handeln.

Die über das ShV vereinnahmten und verausgabten Beträge sind nach Stichprobenüberprüfungen ordnungsgemäß belegt und nachgewiesen.

Die Geldanlagen und die Rücklagen sind vollständig gebucht. Die Stichprobenprüfungen führten zu keinen Beanstandungen.

Das Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge schließt 2014 im Einnahme- und Ausgabe-Soll mit jeweils 50.379.430,40 € ausgeglichen ab, im Haushaltsjahr 2015 mit jeweils 30.188.404,50 €.

## **8. Kassenbestand und Liquidität**

### **8.1 Kassenabschluss**

Nach § 40 Abs. 1 GemHVO enthält der kassenmäßige Abschluss

- die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben,
- die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag,
- die Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste

insgesamt und jeweils gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder, d.h. für das Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge.

Die Kasse weist dadurch nach, welche Einnahme- und Ausgabeanordnungen erteilt wurden (Soll-Buchungen) und welche Beträge daraufhin tatsächlich eingezogen oder ausbezahlt wurden (Ist-Buchungen). Die Differenz ergibt die Höhe der Kassenreste.

Ziel des kassenmäßigen Abschlusses ist der Ausweis des buchmäßigen Kassenbestandes zum Jahresende.

Als buchmäßiger Kassenbestand ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben auszuweisen.

Ist der Unterschiedsbetrag positiv, besteht ein Kassenbestand, der auch als Istmehreinnahme (IME) bezeichnet wird. Bei einem negativen Unterschiedsbetrag liegt dagegen ein Kassenvorgriff, auch Istmehrausgabe (IMA) genannt, vor.

Der kassenmäßige Abschluss zum **31.12.2014** weist folgendes Ergebnis aus:

2014		Reste Vorjahr	Soll	Ist	Reste lfd. Jahr
<b>Einnahmen</b>					
Verwaltungs- haushalt	K	1.659.160,89 €	59.120.842,07 €	59.167.792,72 €	1.612.210,24 €
Vermögens- haushalt	K	227.500,38 €	11.992.318,20 €	7.369.049,11 €	517.209,47 €
	H	2.162.347,73 €			6.495.907,73 €
ShV	K	13.990.221,41 €	39.313.848,71 €	52.553.791,04 €	18.208.714,89 €
Kassenbestand	K	17.458.444,81 €	11.065.590,69 €	0,00 €	11.065.590,69 €
<b>Summe Einnahmen</b>	K	33.335.327,49 €	121.492.599,67 €	<b>119.090.632,87 €</b>	31.403.725,29 €
	H	2.162.347,73 €			6.495.907,73 €
<b>Ausgaben</b>					
Verwaltungs- haushalt	K	18.865,92 €	59.120.842,07 €	59.329.740,04 €	4.266,51 €
	H	1.725.934,28 €			1.531.635,72 €
Vermögens- haushalt	K	0,00 €	11.992.318,20 €	10.258.693,49 €	0,00 €
	H	8.364.493,38 €			10.098.118,09 €
ShV	K	31.448.666,22 €	50.379.430,40 €	38.436.608,65 €	26.265.612,70 €
<b>Summe Ausgaben</b>	K	31.467.532,14 €	121.492.590,67 €	<b>108.025.042,18 €</b>	26.269.879,21 €
	H	10.090.427,66 €			11.629.753,81 €

2014 ergibt sich folgender Kassenbestand:

Sachbuch		Ist-Einnahmen	Ist Ausgaben	IMA/IME	
<b>Verwaltungshaushalt</b>		59.167.792,72 €	59.329.740,04 €	-161.947,32 €	<b>IMA VerwHH</b>
<b>Vermögenshaushalt</b>		7.369.049,11 €	10.258.693,49 €	-2.889.644,38 €	<b>IMA VermHH</b>
<b>SHV</b>		52.553.791,04 €	38.436.608,65 €	14.117.182,39 €	<b>IME ShV</b>
			<b>Kassenbestand</b>	<b>11.065.590,69 €</b>	

**Der Kassenbestand 2014 ist im ShV ordnungsgemäß ausgewiesen.**

Das Rechnungsjahr 2015 schließt wie folgt ab:

2015		Reste Vorjahr	Soll	Ist	Reste lfd. Jahr
<b>Einnahmen</b>					
Verwaltungs- haushalt	K	1.612.210,24 €	65.528.686,56 €	65.302.558,07 €	1.838.338,73 €
Vermögens- haushalt	K	517.209,47 €	19.242.272,93 €	13.303.661,51 €	294.907,69 €
	H	6.495.907,73 €			12.656.820,93 €
ShV	K	18.208.714,89 €	21.235.389,49 €	33.846.959,39 €	16.662.735,68 €
Kassenbestand	K	11.065.590,69 €	8.953.015,01 €	0,00 €	8.953.015,01 €
<b>Summe Einnahmen</b>	K	31.403.725,29 €	114.959.363,99 €	<b>112.453.178,97 €</b>	27.748.997,11 €
	H	6.495.907,73 €			12.656.820,93 €
<b>Ausgaben</b>					
Verwaltungs- haushalt	K	4.266,51 €	65.528.686,56 €	65.272.707,87 €	-4.423,51 €
	H	1.531.635,72 €			1.796.304,43 €
Vermögens- haushalt	K	0,00 €	19.242.272,93 €	19.930.510,37 €	0,00 €
	H	10.098.118,09 €			9.415.227,92 €
ShV	K	26.265.612,70 €	30.188.404,50 €	18.296.945,72 €	29.204.056,47 €
<b>Summe Ausgaben</b>	K	26.269.879,21 €	114.959.363,99 €	<b>103.500.163,96 €</b>	29.199.632,96 €
	H	11.629.753,81 €			11.211.532,35 €

2015 ergibt sich folgender Kassenbestand:

Sachbuch	Ist-Einnahmen	Ist Ausgaben	IMA/IME	
<b>Verwaltungshaushalt</b>	65.302.558,07 €	65.272.707,87 €	29.850,20 €	<b>IME VerwHH</b>
<b>Vermögenshaushalt</b>	13.303.661,51 €	19.930.510,37 €	-6.626.848,86 €	<b>IMA VermHH</b>
<b>SHV</b>	33.846.959,39 €	18.296.945,72 €	15.550.013,67 €	<b>IME ShV</b>
		<b>Kassenbestand</b>	<b>8.953.015,01 €</b>	

**Der Kassenbestand 2015 ist im ShV ordnungsgemäß ausgewiesen.**

## 8.2 Liquidität der Stadtkasse / Kassenkredite

Die Liquidität der Stadtkasse war in den Jahren 2014 und 2015 immer gegeben. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite von 6,0 Mio. musste nicht in Anspruch genommen werden.

## 8.3 Geldanlagen

Die Geldanlagen sind unter Heranziehung der Verträge und Buchungsanordnungen überprüft worden.

Der Bestandsnachweis für die Geldanlagen wird im Sachbuch für Haushaltsfremde Vorgänge geführt. In der Jahresrechnung sind unter der Haushaltsstelle 9210 die Soll- und Ist-Buchungen, sowie die Jahresanfangs- und Endstände korrekt ausgewiesen.

## Das Geldanlagemanagement durch die Leitung der Stadtkasse war in Ordnung.

Das gesunkene Zinsniveau für Geldanlagen hat sich allerdings ausgewirkt. Festgeld- oder Tagesgeldanlagen waren auch bei der Stadt stark rückläufig, die Zinseinnahmen sind im Vergleich zu den Vorjahren erheblich zurückgegangen.

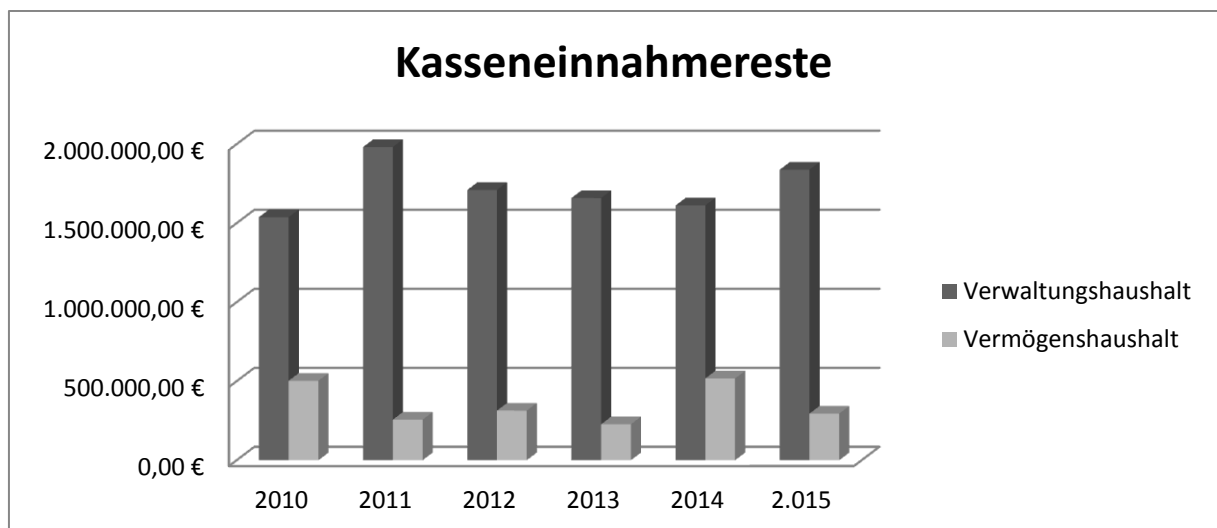
Das Rechnungsprüfungsamt hat daher, anders als in vorhergehenden Schlussberichten, von einer ausführlichen Darstellung abgesehen.

### 8.4 Kassenreste

#### 8.4.1 Kasseneinnahmereste

Kasseneinnahmereste (KER) sind in der Sollspalte gebuchte, aber am Jahresende noch nicht eingegangene Einnahmen, also Zahlungsrückstände.

Die Kasseneinnahmereste des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes ergeben sich aus der nachfolgenden Ansicht:



Die Kasseneinnahmereste bewegen sich sowohl im Verwaltungshaushalt wie auch im Vermögenshaushalt seit Jahren auf einem relativ konstanten Niveau.

Bei den Kasseneinnahmeresten des Verwaltungshaushaltes ist die relative Höhe gemessen an den Gesamteinnahmen eines Haushaltsjahres zu prüfen.

Der Anteil der **Kasseneinnahmereste an den Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushaltes** liegt im Jahr 2014 bei 2,80 % auf einem unproblematischen Niveau. In 2015 betrug diese Kennzahl 2,47%. Das spricht für eine gute dauerhaft Einnahmesituation im Verwaltungshaushalt.

Gemessen an den Gesamteinnahmen im Vermögenshaushalt betragen die **Kasseneinnahmereste im Vermögenshaushalt** 2014 3,09 % und 2015 2,36 %, was jeweils einen guten Wert darstellt.

Trotz der sehr guten Werte sollte die Verwaltung bei den Kasseneinnahmeresten immer prüfen, wie die Beitreibungsaussichten sind. Gegebenenfalls sind Forderungen niederzuschlagen.

#### **8.4.2 Kassenausgabereste**

Bei den Kassenausgaberesten (KAR) handelt es sich um Auszahlungsanordnungen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres noch nicht kassenmäßig vollzogen worden sind.

In 2014 und 2015 sind keine oder sehr geringe Beträge an Kassenausgaberesten entstanden, die keinen Anlass für eine vertiefte Prüfung boten.

### **9. Vermögensrechnung**

Nach § 43 Abs.1 GemHVO ist das Geldvermögen der Stadt (Darlehensforderungen, Beteiligungen, Rücklagen und Geldanlagen) in der Vermögensrechnung auszuweisen. Im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge erfolgt im Einzelplan 9 der Nachweis in Form einer Teilvermögensrechnung.

Die Vermögensrechnung bei der Stadt Geislingen an der Steige beschränkt sich auf eine reine Geldvermögensrechnung. Im Rechenschaftsbericht werden die Sollbestände und die Veränderungen im Einzelnen dargestellt.

Die Kämmerei führt die Vermögensrechnung in ausreichender Form. Eine Vollvermögensrechnung ist erst mit der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik erforderlich.

#### **9.1 Allgemeine Rücklage**

Nach § 20 GemHVO dient die Rücklage dazu, die Ausgabendeckung im Vermögenshaushalt künftiger Jahre zu erleichtern.

Der Stand der Rücklagen jeweils zum Jahresende beläuft sich wie folgt:

<b>Allgemeine Rücklagen</b>	
<b>2013</b>	10.995.763,37 €
<b>2014</b>	9.578.803,90 €
<b>2015</b>	12.052.120,69 €

Die Veränderung der Rücklagen 2014 und 2015 sowie die Entwicklung des Rücklagenbestandes ist im Rechenschaftsbericht 2014 und 2015 detailliert dargestellt.

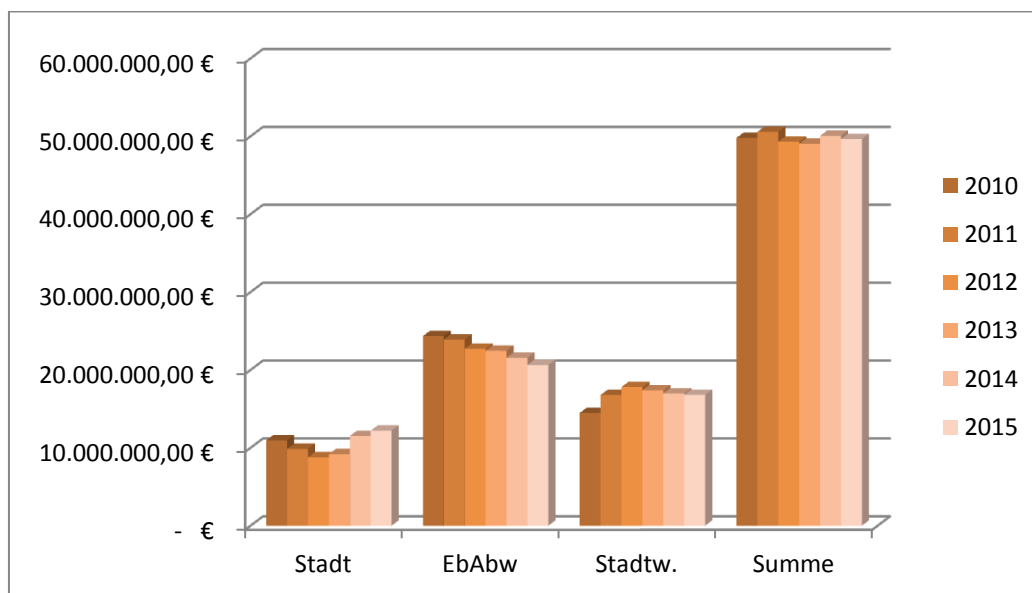
Der Mindestbetrag richtet sich nach § 20 Abs. 2 GemHVO und beträgt mindestens zwei Prozent der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre.

Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestbestand wurde jeweils erreicht.

## 9.2 Schulden

Der Schuldenstand des städtischen Haushaltes und der Eigenbetriebe ist nachfolgend dargestellt:

	Stadt	EbAbw	Stadtw.	Summe
<b>2009</b>	12.045.463,98 €	25.662.701,38 €	6.729.001,34 €	44.437.166,70 €
<b>2010</b>	10.958.038,73 €	24.355.830,22 €	14.483.029,00 €	49.796.897,95 €
<b>2011</b>	9.870.613,48 €	23.904.174,94 €	16.794.153,10 €	50.568.941,52 €
<b>2012</b>	8.783.188,23 €	22.715.142,49 €	17.818.506,24 €	49.316.836,96 €
<b>2013</b>	9.195.763,00 €	22.464.105,00 €	17.384.315,00 €	49.044.183,00 €
<b>2014</b>	11.514.285,56 €	21.561.142,49 €	16.983.993,57 €	50.059.421,62 €
<b>2015</b>	12.212.155,26 €	20.639.104,70 €	16.797.993,57 €	49.649.253,53 €



Der Gesamtschuldenstand bewegt sich seit 2010 auf einem vergleichsweise unveränderten Niveau.

Die Verschuldung ist insoweit unproblematisch, dass der Verwaltungshaushalt die erforderlichen Mittel für den Schuldendienst bereitstellen konnte. Das Rechnungsprüfungsamt hat in vergangenen Berichten ausführliche Anmerkungen zur Verschuldung gemacht.

Gemeinderat und die Verwaltungsspitze beraten die Verschuldung regelmäßig mit oberster Priorität.

## 10. Allgemeine finanzielle Lage

Im kameralem Haushalt erfordert die Sicherstellung einer stetigen Aufgabenerfüllung eine dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit.

Der Verwaltungshaushalt muss demnach nicht nur ausgeglichen sein, sondern sollte darüber hinaus noch einen angemessenen Zahlungsmittelüberschuss erwirtschaften, mit

dem dann im Vermögenshaushalt sowohl neue Investitionen als auch Kredittilgungsverpflichtungen aus früheren Investitionen finanziert werden.

### **10.1 Haushaltsausgleich - Zuführungsrate**

Der Haushaltsausgleich ist eines der wichtigsten Ziele in der öffentlichen Finanzwirtschaft. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 GemO sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans auszugleichen.

Die Haushaltsrechnung für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sind gem. § 41 GemHVO ausgeglichen. Der Ausgleich im Verwaltungshaushalt soll durch eine Zuführung zum Vermögenshaushalt gem. § 22 Abs. 1 GemHVO herbeigeführt werden.

Die Zuführung an den Vermögenshaushalt muss mindestens so hoch sein, dass damit die ordentliche Tilgung gedeckt ist. Sofern die entsprechende Zuführung nicht erreicht wird, ist der Haushaltsausgleich dennoch erreicht, wenn entsprechende Ersatzdeckungsmittel im Vermögenshaushalt zur Verfügung stehen.

Im Haushaltsjahr 2014 war eine Zuführung an den Vermögenshaushalt nicht möglich. In diesem Fall sind gem. § 22 GemVO Ersatzdeckungsmittel zugelassen. Dazu gehört u.a. die Rücklagenentnahme. Die Stadt konnte über eine Rücklagenentnahme in rechtmäßiger Weise den Haushaltsausgleich 2014 herbeiführen.

Im Haushaltsjahr 2015 konnte wie in vielen Jahren bis 2013 durch die Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt die vorgeschriebene Mindestzuführung übertroffen werden.

Die Zuführungsrate des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt ist eine Kennzahl für die Leistungskraft des Haushaltes.

Sie sagt aus, in welchem Umfang die Stadt in der Lage ist, ihre Investitionen im Zuge ihrer Aufgabenerfüllung aus eigener Kraft zu finanzieren.

Die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geht als Regelfall von einem Überschuss im Verwaltungshaushalt aus, der dem Vermögenshaushalt zuzuführen ist.

### **10.2 Kostenrechnende Einrichtungen**

Nach § 38 Abs. 1 GemHVO sind über die unbeweglichen und beweglichen Sachen und grundstücksgleiche Rechte, die kostenrechnenden Einrichtungen dienen, für jede Einrichtung gesondert Anlagenachweise zu führen.

Für die kostenrechnenden Einrichtungen hat das SG 1.1 das Anlagevermögen einzeln erfasst und in den Anlagenachweisen dokumentiert.

Für Einrichtungen, die in der Regel ganz oder zum Teil aus Entgelten finanziert werden, sind im Verwaltungshaushalt auch angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu veranschlagen (§ 12 Abs. 1 GemHVO).

Zu den Entgelten zählen hauptsächlich die auf privatrechtlicher Grundlage erhobenen Einnahmen und die nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für öffentliche Einrichtungen festgesetzten Benutzungsgebühren.

Im Prüfungszeitraum hat das Rechnungsprüfungsamt einzelne Einrichtungen auf ihren Kostendeckungsgrad hin überprüft. In einem Fall wiesen wir darauf hin, dass die Einnahmen so kalkuliert werden sollten, dass es zu keiner Überdeckung kommt. Unsere Hinweise wurden beachtet.

Im Rechenschaftsbericht sind umfangreiche Ausführungen und Darstellungen zu den kostenrechnenden Einrichtungen dokumentiert. Um Wiederholungen zu vermeiden wird darauf verwiesen.

## **11 Rechenschaftsbericht**

Gemäß § 95 Abs. 1 GemO ist die Jahresrechnung durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Darin sind die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen darzustellen (§ 44 Abs. 3 GemHVO).

Der Rechenschaftsbericht ist nach § 39 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO formell eine Anlage zur Jahresrechnung.

Der Rechenschaftsberichte 2014 und 2015 entsprechen in Umfang und Darstellung den gesetzlichen Anforderungen nach § 44 Abs. 3 GemHVO.

Zur Beurteilung von Haushaltsergebnissen, auf die in diesem Prüfungsbericht nicht eingegangen wurde, wird auf das Zahlenmaterial des Rechenschaftsberichts verwiesen.

## **12. Ergebnis der Prüfung**

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresrechnungen 2014 und 2015 geprüft.

Wir haben überwiegend Stichprobenprüfungen durchgeführt. Unter anderem haben wir festgestellt, dass

- die Einnahmen und Ausgaben dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen,
- das Etatrecht des Gemeinderates ganz überwiegend unangetastet blieb,
- die Einnahmen rechtzeitig und vollständig erhoben und geleistet worden sind,
- Abweichungen von den Ansätzen des Haushaltes zulässig waren,
- die Voraussetzungen für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen vorlagen,
- die Buchungen im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge zulässig abgewickelt worden sind

- bei Vergaben von Aufträgen die Vergabegrundsätze (3 31 GemHVO) weitgehend beachtet worden sind.

Die Haushaltswirtschaft ist soweit wir nach unseren Prüfungen feststellen konnten nach den geltenden Haushaltsgrundsätzen (§77 GemO) geführt worden. Die Haushalts- und Kassenführung war 2014 und 2015 insgesamt in Ordnung.  
Die stetige Aufgabenerfüllung war immer sichergestellt.

Die Prüfung der Jahresrechnungen ergibt ein Bild, aufgrund dessen ein hohes Maß an **Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns hinsichtlich der Abwicklung der Finanzvorfälle und der Einhaltung der Vorschriften** bestätigt werden kann

Nach wie vor besteht allerdings ein Konsolidierungsdruck in den kommenden Jahren. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt neben dem Blick auf reine Kosteneinsparungen weitere Potentiale bei der Rechtsanwendung (z.B. § 10 GemHVO) zu nutzen.

Ebenso sollte der eingeschlagene Weg mit Mach 5 und dem Stadtmarketing konsequent weiterverfolgt werden, um neue Potentiale für die Stadt zu finden und zu nutzen.

### 13. Beschlussvorschlag

Das Rechnungsprüfungsamt kann aufgrund der vorgenommenen Prüfungen dem Gemeinderat empfehlen, die Jahresrechnung der Stadt Geislingen an der Steige für das Haushaltsjahr 2014 und 2015 gemäß dem Beschlussvorschlag im jeweiligen Rechenschaftsbericht nach § 95 Abs. 2 GemHVO festzustellen.

Geislingen an der Steige, den 30. Januar 2017



(Atila Kelemen)



## **A. Kommunale Beteiligungen – Betätigungsprüfung 2014**

Die Gemeindeordnung räumt die Möglichkeit ein, kommunale Aufgaben zu privatisieren und Eigengesellschaften zu gründen oder sich an Gesellschaften mit Dritten zu beteiligen.

Im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts kann eine Kommune die Organisations- und Rechtsform des Unternehmens frei wählen und sie kann die Organisation im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eigenverantwortlich gestalten.

Wenn eine Organisationsform des Privatrechts (GmbH, AG) gewählt wird, sind jedoch Pflichten einzuhalten: Die Kommunen sind zur Sicherung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens, der Wirtschaftlichkeit und der Minimierung von Risiken und Folgekosten verpflichtet aktiv ihre Beteiligungen zu steuern. Sie haben die ihnen zur Verfügung stehenden Einwirkungsinstrumente zu nutzen.

**Die Betätigungsprüfung zielt nicht auf die Tätigkeit des kommunalen Unternehmens, sondern auf die Betätigung der Stadt Geislingen an der Steige als Gesellschafter.**

Die Prüfung hat festzustellen, ob

- die mit den Beteiligungen verbundenen Ziele erreicht worden sind und ob die Vertreter der Stadt in den Unternehmensorganen, die ihnen erteilten Weisungen im Rahmen des Gesellschaftsrechts beachtet haben,
- der jährlich zu erstellende Beteiligungsbericht der Stadt (§ 105 Abs. 2 GemO) die erforderlichen Informationen für die gemeinderätlichen Gremien und die Öffentlichkeit enthält.

## **B. Aktive Beteiligungsverwaltung**

Die GPA hat mit ihrem Prüfungsbericht vom 01.03.2009 zur allgemeinen Finanzprüfung der Stadt Geislingen an der Steige zu den Haushaltsjahren 2002 bis 2006 eine aktive Beteiligungsverwaltung eingefordert.

Der Gemeinderat hat diese Vorgaben beraten und mit Beschluss vom 29.09.2010 keine Notwendigkeit gesehen, Richtlinien über die Organisation der Beteiligungsverwaltung innerhalb der Stadtverwaltung Geislingen an der Steige zu erlassen.

Das Rechnungsprüfungsamt ist mit der GPA einer Meinung und überzeugt, dass eine aktive Beteiligungsverwaltung zu erlassen wäre.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 03.07.2014 wurde der Gesellschaftsvertrag dahingehend angepasst. Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass für die Betätigung der Gemeinde bei dem Unternehmen nun dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde, die im § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt sind.

## **C. Geislinger Siedlungs- und Wohnungsbau GmbH**

### **1. Prüfungsauftrag**

Der GR hat dem RPA als weitere Aufgabe die Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO übertragen (s. GR-Beschluss vom 29.10. 2003). Der Gesellschaftervertrag wurde bezüglich eines Prüfungsrechts durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in § 26 festgeschrieben. (Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 17. Juli 2003).

### **2. Öffentlicher Zweck**

Zweck der Gemeinschaft ist es im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenstellung vorrangig eine sozialverantwortbare Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung sicherzustellen, Maßnahmen der Infrastruktur zu unterstützen und städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

### **3. Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan erfasst einen 5-Jahres-Zeitraum und beinhaltet eine Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung. Er ist als Anlage dem Haushaltsplan der Stadt beigefügt.

### **4. Tätigkeit der Kontrollorgane**

Gegenstand der 94. Gesellschafterversammlung vom 25.06.2015 war insbesondere die Verabschiedung des Jahresabschlusses 2014, die Entgegennahme des Prüfungsberichts 2014, die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat und die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014.

Als weitere Tagesordnungspunkte der Gesellschafterversammlung erfolgte der Beschluss über die Erhöhung der Vergütung/Auslagenersatz für die Mitglieder des Aufsichtsrats auf 100 € pro teilgenommene Sitzung.

Über die im Geschäftsjahr abgehaltenen Aufsichtsratssitzungen liegen entsprechende Niederschriften vor.

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages die zustimmungspflichtigen Angelegenheiten genehmigt. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu Geschäften gemäß § 16 des Gesellschaftsvertrages ist gegeben.

Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat während des Wirtschaftsjahres über die Entwicklung der Gesellschaft unterrichtet.

### **6. Prüfung durch andere Stellen**

Dem Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. (vbw) wurde auf Grund eines Beschlusses des Aufsichtsrats der Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2014 und des Lageberichts gemäß § 316 ff. HGB erteilt. Der Bericht enthält auch die Ergebnisse der Prüfung (erweiterte Jahresabschlussprüfung) nach § 53 HGrG.

## **7. Feststellung und Entlastung**

Der Gemeinderat der Stadt stimmte am 24.06.2015 dem Geschäftsbericht 2014 zu und genehmigte den Jahresabschluss 2014 (GRD Nr. 51/2015).

Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt. Der Bilanzgewinn wurde, wie im Geschäftsbericht vorgeschlagen, verwendet. Vom Ergebnis der Prüfung durch den Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. Stuttgart nahm der Gemeinderat Kenntnis.

## **8. Prüfungsergebnis**

Nach den Feststellungen des Abschlussprüfers entspricht der Jahresabschluss Gesetz und Gesellschaftsvertrag.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung durch den Abschlussprüfer im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG ergab im Rahmen der erweiterten Jahresabschlussprüfung keine Beanstandungen; die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat haben die ihnen nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sind geordnet.

Nach den Eindrücken unserer Prüfung sind Aufsichtsrat- und Gesellschaftsversammlung den gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen. Die Stadt Geislingen hat ihre Pflichten, Befugnisse und Möglichkeiten zur Steuerung und Überwachung ausreichend wahrgenommen.

## **D. Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG**

### **1. Prüfungsauftrag**

Die Betätigungsprüfung stützt sich auf § 8 Nr. 2 im Gesellschaftsvertrag. Dem RPA wurde mittelbar ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang des § 51 a Abs. 1 u. 2 GmbHG eingeräumt.

### **2. Öffentlicher Zweck**

Die Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG (EVF) mit Sitz in Göppingen ist im Jahr 2001 durch formwechselnde Umwandlung der Gas-Versorgungsgesellschaft Filstal GmbH entstanden.

Das Unternehmen hat die Aufgabe, im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung der Gesellschafter die Versorgung der Bevölkerung und Industrie mit Energie und Wasser einschließlich der Errichtung der entsprechenden Versorgungsanlagen zu erledigen.

Die Gesellschafter halten zum 31.12.2014 folgende Kapitalanteile:

- Stadtwerke Göppingen 86,75 %
- Stadtwerke Geislingen 13,25 %

Mit der EVF bestehen folgende Konzessionsverträge

- Wasserversorgung vom 29.07.2003 / 22.07.2003; Vertragslaufzeit: 01.01.2003 bis 31.12.2021.
- Gasversorgung vom 09.05.2003 / 17.10.2002, Vertragslaufzeit: 01.01.2002 bis 31.12.2021.

### **3. Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan ist jährlich durch die Geschäftsleitung aufzustellen und vom Aufsichtsrat zu genehmigen. Der vom Aufsichtsrat festgestellte Wirtschaftsplan 2014 ist dem Haushaltsplan 2014 der Stadt als Anlage beigefügt.

### **4. Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einem Anhang mit Erläuterungen und einer Ergänzung zum Jahresabschluss in der Form eines Lageberichts.

Die Darstellung ist im Prüfungsbericht der EWT Wirtschaftstreuhand GmbH umfassend. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf den Bericht verwiesen.

### **5. Tätigkeiten der Kontrollorgane**

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung sowie die Gesellschafterversammlung. Der Aufsichtsrat der Energieversorgung Filstal Management GmbH ist identisch mit dem Aufsichtsrat der in die EVF umgewandelten Gas-Versorgungsgesellschaft Filstal mbH. Eine Geschäftsordnung gab sich der Aufsichtsrat am 11.03. 2002.

Der Aufsichtsrat trat im Geschäftsjahr 2014 zu 4 Sitzungen zusammen. Die Protokolle hierzu haben wir eingesehen.

Der Aufsichtsrat der EVF hat in seiner Sitzung vom 29.06.2015 dem Abschlussbericht 2014 zugestimmt und der Gesellschafterversammlung die vorgeschlagene Gewinnverwendung sowie die Entlastung empfohlen. Die 15. Gesellschafterversammlung hat am 14.12.2015 den Jahresabschluss 2014 festgestellt. Die Niederschrift lag uns vor.

### **6. Prüfung durch andere Stellen**

Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht wurden von der durch die Gesellschafterversammlung zum Abschlussprüfer bestellen SLT Treuhand GmbH geprüft. Der Bericht enthält auch die Ergebnisse der erweiterten Jahresabschlussprüfung nach § 53 HGrG.

## 7. Feststellung und Entlastung

Nach § 10 des Gesellschaftsvertrages der EVF ist für die Feststellung des Jahresabschlusses, für die Entscheidung über die Verwendung des Unternehmensergebnisses sowie für die Entlastung vom Aufsichtsrat und Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung und somit letztendlich der Gemeinderat zuständig. Die Stadt bzw. die Stadtwerke als Halter der Gesellschaftsanteile müssen für die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung die städtischen Vertreter mit den entsprechenden Beschlüssen beauftragen.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 22.07.2015 die Gesellschafterversammlung der EVF beauftragt, dem Geschäftsführer sowie auch dem Aufsichtsrat der EVF, Entlastung zu erteilen. Auf die Gemeinderats-Drucksache Nr. 63 /2015 wird verwiesen.

Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat während des Geschäftsjahres durch schriftliche und mündliche Berichte sowie durch ausführliche Erläuterungen in den Aufsichtsratssitzungen über die Entwicklung der Gesellschaft unterrichtet. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in der durch den Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Form überwacht.

Die Gesellschafterversammlung hat den Abschluss für das Jahr 2014 mit einem Gewinn in Höhe von 6.904.542,54 € beschlossen. Dieser wird an die Gesellschafter ausgeschüttet. Die Stadt Göppingen und die Stadt Geislingen erhalten den Gewinn entsprechend den Festkapitalanteilen. Der Jahresabschluss wurde beim Handelsregistergericht Göppingen fristgerecht eingereicht und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

## 8. Fazit

Nach den Feststellungen der SLT Treuhand GmbH vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG ergab im Rahmen des erweiterten Jahresabschlusses keine Beanstandung. Der Bestätigungsvermerk wurde ohne Einschränkungen erteilt.

Nach den Eindrücken unserer Prüfung sind Aufsichtsrat- und Gesellschaftsversammlung den gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen. Die Stadt Geislingen hat ihre Pflichten, Befugnisse und Möglichkeiten zur Steuerung und Überwachung ausreichend wahrgenommen.

## **E. Energieversorgung Filstal Management GmbH**

### **1. Allgemeines**

Die Energieversorgung Filstal Management GmbH wurde am 18.12.2000 gegründet. Der Gesellschaftsvertrag datiert vom 24.07.2003, zuletzt am 13.12.2004 geändert. Die Gesellschaft wurde am 22.01.2001 unter der Nr. HRB 3343 in das Handelsregister beim Amtsgericht Göppingen eingetragen. Seit 01.01.2007 wird sie beim Amtsgericht Ulm unter der Nummer 533343 geführt.

Das Unternehmen hat ein Stammkapital von 50.000,00 €, das zu 86,75 % von den Stadtwerken Göppingen - Eigenbetrieb - und zu 13,25 % von den Stadtwerken Geislingen - Eigenbetrieb - gehalten wird.

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung. Die alleinige Geschäftsführung ab 01. Mai 2014 bis zum 30.04.2019 wurde in der Aufsichtsratssitzung am 07.04.2014 auf Dr. Martin Bernhart übertragen.

### **2. Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einem Anhang mit Erläuterungen dazu und einer Ergänzung zum Jahresabschluss in der Form eines Lageberichts.

Die Darstellung ist im Prüfungsbericht der SLT Treuhand GmbH umfassend. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf den Bericht verwiesen.

### **3. Prüfung durch andere Stellen**

Mit der Prüfung der Jahresabschlüsse hat die Gesellschafterversammlung die SLT Treuhand GmbH beauftragt.

### **4. Feststellung und Entlastung**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 22.07.2015 die Gesellschafterversammlung der EVF beauftragt, dem Aufsichtsrat der EVF-Management GmbH Entlastung zu erteilen. Auf die GRD-Nr. 64/ 2015 wird verwiesen.

### **5. Schlussbemerkung**

Nach den Feststellungen der SLT Treuhand GmbH entspricht der Jahresabschluss Gesetz und Gesellschaftervertrag.

Nach den Eindrücken unserer Prüfung sind Aufsichtsrat- und Gesellschaftsversammlung den gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen. Die Stadt Geislingen hat ihre Pflichten, Befugnisse und Möglichkeiten zur Steuerung und Überwachung ausreichend wahrgenommen.

## **F. Beteiligungsverwaltung**

Mit der Novellierung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom Juli 1999 wurde in den § 105 Abs. 2 GemO die Verpflichtung zur Erstellung eines Beteiligungsberichts aufgenommen. Dieser jährlich zu erstellende Bericht soll dazu dienen, mehr Transparenz hinsichtlich der von der Kommune aufgliederten Aufgabenwahrnehmung zu schaffen. Vorgeschrieben ist der Bericht für unmittelbare Beteiligung oder für mittelbare Beteiligung mit mehr als 50 %.

Mit den Aufgaben der Beteiligungsverwaltung ist nach dem Aufgabengliederungsplan innerhalb des Fachbereichs 1 das Sachgebiet 1 beauftragt worden.

Die Verwaltung hat für das Jahr 2014 den Beteiligungsbericht am 22.07.2015 fertiggestellt. Der Beteiligungsbericht entspricht den Anforderungen des § 105 Abs. 2 GemO.

### Anmerkung zur Betätigungsprüfung 2015

Die Betätigungsprüfung wurde im Juni 2016 durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt lagen noch nicht alle Unterlagen für die Betätigungsprüfung 2015 vor. Diese wird mit dem folgenden Bericht nachgereicht.